Schleswig-Holstein
Der echte Norden

Schleswig-Holstein
Ministerium für Inneres,
Kommunales,
Wohnen und Sport

Ministerium für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

(per E-Mail)
Brunk & Ohmsen GbR
Große Straße 54
24855 Jübeck

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 629-26093/2023
Meine Nachricht vom: /

[redacted]@im.landsh.de
Telefon: +49 431 988-1922
Telefax: +49 431 988614-1922

13.07.2023

nachrichtlich (per E-Mail):
Landrat des Kreises Steinburg
Geschäftsbereich 2 – Bau, Wirtschaft, Ordnung und Umwelt
Postfach 16 32
25506 Itzehoe

Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)

Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LaplaG) i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs vom 12. November 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 808)

- **33. Änderung des Flächennutzungsplanes**
- **Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Horst, Kreis Steinburg**

Planungsanzeige vom 06.03.2023
Stellungnahme des Kreises Steinburg vom 13.04.2023

Die Gemeinde Horst beabsichtigt, auf den insgesamt ca. 27,5 ha großen Flächen „nördlich der Autobahn A23, südöstlich der Bahnstrecke Hamburg-Altona – Kiel Hauptbahnhof, südlich der Heisterender Chaussee und westlich des Torfmoorweges“ ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ festzusetzen. Ziel der Planung ist die Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen.

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt die zu überplanende Fläche als Fläche für die Landwirtschaft dar und wird im Parallelverfahren geändert.

Aus Sicht der **Landesplanung** nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP 2021, GVOBl. Schl.- H. S. 1409) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum IV (RPl IV; Amtsblatt Schl.-H. 2005 Seite 295).

Die Entwicklung von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen (Photovoltaik- und Solarthermie) soll möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen. Um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden, sollen derartige raumbedeutsame Anlagen vorrangig ausgerichtet werden auf:
-bereits versiegelte Flächen,
-Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien,
-Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung oder
-vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen, Ziff. 4.5.2 Abs. 2 LEP-Fortschreibung 2021.

Die Inanspruchnahme von bisher unbelasteten Landschaftsteilen soll vermieden werden. Bei der Entwicklung von Solar-Freiflächenanlagen sollen längere bandartige Strukturen vermieden werden. Einzelne und benachbarte Anlagen sollen eine Gesamtlänge von 1.000 Metern nicht überschreiten. Sofern diese Gesamtlänge überschritten wird, sollen jeweils ausreichend große Landschaftsfenster zu weiteren Anlagen freigehalten werden, räumliche Überlastung durch zu große Agglomeration von Solar-Freiflächenanlagen sollen vermieden werden, Ziff. 4.5.2 Abs. 3G LEP-Fortschreibung 2021.

Raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen dürfen nicht
-in Vorranggebieten für den Naturschutz und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft,
-in Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren sowie
-in Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung und Kernbereichen für Tourismus und/oder Erholung (dies gilt nicht für vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund

vorhandener Infrastrukturen, insbesondere an Autobahnen, Bahntrassen und Gewerbegebieten, ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen) errichtet werden, Ziff. 4.5.2 Abs. 3 Z LEP-Fortschreibung 2021.

Planungen zu Solar-Freiflächenanlagen sollen möglichst gemeindegrenzenübergreifend abgestimmt werden, um räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen zu vermeiden, Ziff. 4.5.2 Abs. 4 LEP-Fortschreibung 2021. Die betroffenen Nachbargemeinden würden über die Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB über die Planung in Kenntnis gesetzt werden (S. 4 Planinformation). Diese Abstimmung genügt jedoch meist nicht. Insofern wird darum gebeten, die Nachbargemeinden über die Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB hinaus zu beteiligen.

Die westliche Fläche reicht ca. 180 Meter gemessen von der Bahnschiene in die Landschaft hinein. Die östliche Fläche reicht ca. 580 Meter gemessen von der Autobahn in die Landschaft hinein. Ohne die Aufstellung von Bauleitplänen sind gemäß § 35 I Nr. 8 lit. b BauGB im Außenbereich Vorhaben zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es der Nutzung solarer Strahlungsenergie dient auf einer Fläche längs von Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b AEG mit mindestens zwei Hauptgleisen oder um eine Autobahn und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern. Die Bahnstrecke Hamburg-Altona – Kiel Hauptbahnhof ist ein solcher Schienenweg im Sinne des § 2b AEG. Ca. 1/3 der gegenständlichen Flächen liegen in diesem – ohne Bauleitplanung – privilegierten Bereich.

Die Wertung des Gesetzgebers auf den privilegierten Flächen sogar ohne eine Bauleitplanung Photovoltaik-Vorhaben zuzulassen, verdeutlicht, dass Photovoltaik-Planungen in diesen Bereichen besonders erwünscht sind. Diese gesetzgeberische Wertung schlägt sich auch in der landesplanerischen Bewertung der o.g. Bauleitplanungen nieder.

Dem geplanten Vorhaben stehen im Ergebnis keine Ziele der Raumordnung entgegen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des Referates für **Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht**, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:

Die Gemeinde beabsichtigt eine Fläche für PV-Freiflächenanlagen zu überplanen. Die Gemeinde hat den Planunterlagen ein PV- Standortkonzept beigefügt aus dem ersichtlich wird, dass es sich bei dem Geltungsbereich um Teilflächen der Potentialfläche 5 handelt. Gemäß dem Standortkonzept sind die Flächen 2-5 grundsätzlich geeignet (Weißflächen) und die Entscheidung daher nachvollziehbar. Im weiteren Verfahren sollte in der Begründung erläutert werden, warum sich die Gemeinde für die Fläche 5 entschieden hat.

gez. [redacted]

KREIS STEINBURG

Der Landrat

Kreis Steinburg - Der Landrat | Postfach 1632 | D - 25506 Itzehoe

Amt Horst-Herzhorn
Der Amtsvorsteher
Frau Wischmann
Elmshorner Straße 27
25358 Horst (Holstein)

vorab per E-Mail: anna-lena.wischmann@amt-horst-herzhorn.de, toeb.beteiligung@effplan.de

Itzehoe, 06.04.2023

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 „PV-FFA“ und die 33. Änd. F-Plan der Gemeinde Horst

hier: frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB – Stellungnahme Kreis Steinburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Anhörung der im Hause zu beteiligenden Ämter nehme ich für den Kreis Steinburg als Träger öffentlicher Belange zu den vorliegenden Vorentwürfen der Gemeinde Horst wie folgt Stellung:

Es werden folgende Anregungen und Hinweise aus folgenden Fachabteilungen abgegeben.

Kreisentwicklung
Ansprechpartner*in Frau [redacted], 04821-69-849; [redacted]@steinburg.de

Die landesplanerischen Rahmenbedingungen auf Ebene der Raumordnung ergeben sich aus dem geltenden Regionalplan für den Planungsraum IV 2005 (Fortschreibung des Regionalplans für den Planungsraum IV, Schleswig-Holstein Süd-West, Kreise Dithmarschen und Steinburg (RPI IV; Amtsblatt Schl.-H., 2005) und der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2021 (LEP 2021, GVOBl. Schl.-H., Nr. 16, 2021).

Die Gemeinde liegt im Bereich eines Ordnungsraumes mit angrenzendem ländlichem Raum in Norden. Im Umfeld des Plangebietes verlaufen zwei Landesentwicklungsachsen und mehrere Strom-Leitungsnetze mit einer Höchstspannung >= 220 kV. Das Vorhabengebiet liegt unmittelbar östlich der Bundesautobahn 23 und südlich der Bahntrasse Hamburg-Altona - Kiel.
Unmittelbar östlich angrenzend beginnt ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft, welches auch als FFH-Gebiet und als Schwerpunktbereich des Biotopverbundsystems ausgewiesen ist. Diesbezüglich sind die Hinweise der unteren Naturschutzbehörde im weiteren Verfahren zu beachten.

Amt
Kreisbauamt

Besuchsadresse
Langer Peter 27a

Ansprechpartner
Frau [redacted]

Zimmer
105

Kontakt
Telefon: 04821/69 371
04821/69 0 (Zentrale)
Fax: 04821/699 371
E-Mail:
saur@steinburg.de

Datum u. Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen (bitte stets angeben)
6144/Saur

Postanschrift
Kreis Steinburg – Der Landrat
Viktoriastr. 16-18
D – 25524 Itzehoe

Besuchszeiten

Montag – Freitag
8.00 – 12.00 Uhr

Mittwoch
14.30 – 15.45 Uhr

Nur mit Terminabsprache

www.steinburg.de

De-Mail
info@steinburg.sh-kommunen.de-mail.de
(DE-Mail-Konto erforderlich)

Bankverbindungen

Sparkasse Westholstein
IBAN: DE73 2225 0020 0000 0204 00
BIC: NOLADE21WHO

Postbank Hamburg
IBAN: DE70 2001 0020 0009 6942 05
BIC: PBNKDEFF

Volksbank Raiffeisenbank eG Itzehoe
IBAN: DE46 2019 0109 0000 0062 00
BIC: GENODEF1HH4

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
DE 296741549

Leitweg-ID
01061-0000-66

Laut Landschaftsrahmenplan handelt es sich bei der Planfläche teilweise um klimasensitiven Boden.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde weist die Flächen bisher als Flächen für die Landwirtschaft aus. Ziel des Vorhabens ist die Errichtung einer Solar-Freiflächenanlage auf einer Fläche von ca. 27,5 ha.

Es bestehen aus raumordnerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben, ich bitte jedoch darum, folgende Hinweise zur Kenntnis zu nehmen und im weiteren Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen:

Hinweis: Potenzielle, räumliche Konflikte im Zusammenhang mit anderen raumbedeutsamen Vorhaben

- Neben den im Plankonzept erwähnten Bestandsstromleitungen, ist die vorliegende Planung in Bezug auf folgendes Vorhaben mit dessen Trägern abzustimmen, um potenzielle, räumliche Konflikte zu vermeiden:

 - 380 kV Leitung der 50 Hertz Transmission GmbH (anvisierter Trassenkorridor überlagert Teile des Vorhabengebietes des B-Planes Nr. 4 der Gemeinde Horst im südlichen Bereich)

Hinweise: Standortalternativprüfung - Interkommunale Abstimmung

- Raumbedeutsame Vorhaben (LEP 2021, Kapitel 4.5.2, 2G), wie die hier geplante, großflächige Solar-Freiflächenanlage, müssen sich grundsätzlich nach den Zielen der Raumordnungspläne richten. Ihre Entwicklung soll möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen. Um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden, sollen derartige raumbedeutsame Anlagen vorrangig ausgerichtet werden auf:

 - bereits versiegelte Flächen,
 - Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher

oder militärischer Nutzung und Deponien,

 - Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung oder
 - vorbelasteter Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen.

- Gemäß LEP (Kapitel 4.5.2, 3G) sollen längere bandartige Strukturen vermieden werden. Einzelne und benachbarte Anlagen sollen eine Gesamtlänge von 1.000 Metern nicht überschreiten. Sofern diese Gesamtlänge überschritten wird, sollen jeweils ausreichend große Landschaftsfenster zu weiteren Anlagen freigehalten werden. Der LEP (Kapitel 4.5.2, 4G) empfiehlt zudem die Planungen zu Solar-Freiflächenanlagen möglichst gemeindegrenzenübergreifend abzustimmen, um räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen zu vermeiden.
 Die gemeindeübergreifende Abstimmung sollte über die reine Beteiligung im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange hinausgehen. Ziel sollte sein, von allen potenziell geeigneten Flächen der eigenen und der benachbarten Gemeinden im Untersuchungsraum diejenigen Flächen abzustimmen, die mittel- bis langfristig mit Solar-Freiflächenanlagen überplant werden sollen bzw. können; siehe hierzu auch den Erlass „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solarenergie-

Freiflächenanlagen im Außenbereich“ (Amtsblatt Schl.-H., Nr. 6, 2022) zur Erstellung eines Rahmenkonzeptes sowie zur gemeindeübergreifenden Abstimmung.

Aus der innergemeindlichen Analyse zur Ermittlung geeigneter Potenzialflächen geht hervor, dass die Gemeinde alle Flächen mit guter Eignung für die Errichtung von PV-Anlagen entwickeln möchte (16,5 % des Gemeindegebietes). Es stellt sich die Frage, ob eine Entwicklung von PV-Anlagen auf mehr als 10% des Gemeindegebietes nicht das Konfliktpotenzial (im Hinblick auf die Akzeptanz in der Gemeinde und darüber hinaus) signifikant erhöht. Zukünftig wird auch die Nutzung bereits vorhandener Strukturen (Autobahnen, Dächer, Parkplätze) intensiver forciert werden müssen, um den Energiebedarf zu decken und gleichzeitig Freiräume in der Landschaft zu erhalten. Jetzt entstehende PV-Freiflächenanlagen werden die Landschaft mindestens für die nächsten 30 Jahre prägen, weshalb die Größenordnung der Planung des vorliegenden Konzeptes überdacht werden sollte.

Hinweis: Blend-Wirkungen

- In der mit den Planunterlagen eingereichten Standortstudie wird unter 8. Standortkonzept die Aussage getroffen, dass PV-Anlagen keine Emissionen verursachen und somit auch keine Abstände zu Siedlungen eingehalten werden müssen. Dies ist so nicht korrekt, da potenzielle, verkehrs- und gesundheitsgefährdende Blend-Wirkungen der Anlagen im Voraus ausgeschlossen werden müssen. Insbesondere im Hinblick auf die (teilweise) Lage an der Bahnstrecke, ist für das Vorhaben im weiteren Planungsverlauf ein Blend-Gutachten zu erstellen. Es sind ggf. Vermeidungsmaßnahmen in Form von Bepflanzungen und/ oder einer Installation von Sichtschutznetzen (inkl. regelmäßiger Kontrolle und Reparatur) erforderlich.

Hinweise: Ausgestaltung der Solar-Freiflächenanlagen

- Ich bitte Sie, die Planungsempfehlungen zur Ausgestaltung der Anlage (Kapitel D) aus dem Erlass „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ (Amtsblatt Schl.-H., Nr. 6, 2022) für Ihre weitere Planung zur Kenntnis zu nehmen.
- Außerdem sollten im weiteren Verlauf der Planungen Angaben zum geplanten Mindestabstand zwischen den Modulreihen, sowie zur Art der geplanten Einfriedungen ergänzt werden.

Hinweis: Netzanbindung

- Aufgrund zahlreicher Planungen im Bereich PV-Freiflächenanlagen kann es zu Zeitverzögerungen den Netzanschluss betreffend kommen. Dies sollte in der weiteren Planung berücksichtig werden.

Straßenbau
Ansprechpartner*in Frau [redacted], 04821 17831-61, [redacted]@steinburg.de

Seitens des Straßenbaulastträgers liegt keine Betroffenheit vor.

Denkmalschutz
Ansprechpartner*in Frau [redacted], 04821 69 589, [redacted]@steinburg.de

In der näheren Umgebung der o.g. Planung befinden sich keine in die Denkmalliste des Landes S-H eingetragenen Kulturdenkmale. Dem Vorhaben stehen daher keine denkmalrechtlichen Belange entgegen.

Es befindet sich aber in einem archäologischen Interessensgebiet.

Hinweise:

- Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an das:

 Archäologische Landesamt S-H
 Frau [redacted], Telefon: 04621/387-20
 [redacted]@alsh.landsh.de

- Das Landesamt für Denkmalpflege in Kiel ist separat zu beteiligen.

Bauaufsicht
Ansprechpartner*in Frau [redacted], 04921 69 841, [redacted]@steinburg.de

Die Stellungnahme der Unteren Bauaufsichtsbehörde wird bis spätestens zum 14.04.2023 nachgereicht.

Untere Wasserbehörde
Ansprechpartner*in Herr [redacted], 04921 69 323, [redacted]@steinburg.de

Niederschlagswasserbeseitigung

Es bestehen keine Bedenken

Oberflächengewässer

Es bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Hinweis:

- Ich bitte, Folgendes bei der Bauleitplanung zu beachten:
 Am südlichen Rand des Plangebietes befinden sich ein Verbandsgewässer in der Unterhaltungslast des SV Rhingebiet. Der Gewässerschutzstreifen (5 m) ist einzuhalten.

Schmutzwasserbeseitigung

Es bestehen keine Bedenken.

Boden- und Grundwasserschutz

Es bestehen keine Bedenken. Das Plangebiet liegt in keinem Wasserschutzgebiet. Altablagerungen sowie Altlasten sind hier nicht bekannt.

Untere Naturschutzbehörde
Ansprechpartner*in Herr [redacted], 04821 69 850, [redacted]@steinburg.de

Die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde wird bis zum 14.04.2023 nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

[redacted]

KREIS STEINBURG

Der Landrat

Kreis Steinburg - Der Landrat | Postfach 1632 | D - 25506 Itzehoe

Amt Horst-Herzhorn
Der Amtsvorsteher
Frau Wischmann
Elmshorner Straße 27
25358 Horst (Holstein)

vorab per E-Mail: anna-lena.wischmann@amt-horst-herzhorn.de, toeb.beteiligung@effplan.de

Itzehoe, 13.04.2023

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 „PV-FFA“ und die 33. Änd. F-Plan der Gemeinde Horst

hier: frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB – Stellungnahme Kreis Steinburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Anhörung der im Hause zu beteiligenden Ämter nehme ich für den Kreis Steinburg als Träger öffentlicher Belange zu den vorliegenden Vorentwürfen der Gemeinde Horst wie folgt Stellung:

Es werden folgende Anregungen und Hinweise aus folgenden Fachabteilungen abgegeben.

Kreisentwicklung
Ansprechpartner*in Frau [redacted], 04821-69-849; [redacted]@steinburg.de

Die landesplanerischen Rahmenbedingungen auf Ebene der Raumordnung ergeben sich aus dem geltenden Regionalplan für den Planungsraum IV 2005 (Fortschreibung des Regionalplans für den Planungsraum IV, Schleswig-Holstein Süd-West, Kreise Dithmarschen und Steinburg (RPI IV; Amtsblatt Schl.-H., 2005) und der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2021 (LEP 2021, GVOBl. Schl.-H., Nr. 16, 2021).

Die Gemeinde liegt im Bereich eines Ordnungsraumes mit angrenzendem ländlichem Raum in Norden. Im Umfeld des Plangebietes verlaufen zwei Landesentwicklungsachsen und mehrere Strom-Leitungsnetze mit einer Höchstspannung >= 220 kV. Das Vorhabengebiet liegt unmittelbar östlich der Bundesautobahn 23 und südlich der Bahntrasse Hamburg-Altona - Kiel.
Unmittelbar östlich angrenzend beginnt ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft, welches auch als FFH-Gebiet und als Schwerpunktbereich des Biotopverbundsystems ausgewiesen ist. Diesbezüglich sind die Hinweise der unteren Naturschutzbehörde im weiteren Verfahren zu beachten.

Amt
Kreisbauamt

Besuchsadresse
Langer Peter 27a

Ansprechpartner
[redacted]

Zimmer
105

Kontakt
Telefon: 04821/69 371
04821/69 0 (Zentrale)
Fax: 04821/699 371
E-Mail:
saur@steinburg.de

Datum u. Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen (bitte stets angeben)
6144/Saur

Postanschrift
Kreis Steinburg – Der Landrat
Viktoriastr. 16-18
D – 25524 Itzehoe

Besuchszeiten

Montag – Freitag
8.00 – 12.00 Uhr

Mittwoch
14.30 – 15.45 Uhr

Nur mit Terminabsprache

www.steinburg.de

De-Mail
info@steinburg.sh-kommunen.de-mail.de
(DE-Mail-Konto erforderlich)

Bankverbindungen

Sparkasse Westholstein
IBAN: DE73 2225 0020 0000 0204 00
BIC: NOLADE21WHO

Postbank Hamburg
IBAN: DE70 2001 0020 0009 6942 05
BIC: PBNKDEFF

Volksbank Raiffeisenbank eG Itzehoe
IBAN: DE46 2019 0109 0000 0062 00
BIC: GENODEF1HH4

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
DE 296741549

Leitweg-ID
01061-0000-66

Laut Landschaftsrahmenplan handelt es sich bei der Planfläche teilweise um klimasensitiven Boden.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde weist die Flächen bisher als Flächen für die Landwirtschaft aus. Ziel des Vorhabens ist die Errichtung einer Solar-Freiflächenanlage auf einer Fläche von ca. 27,5 ha.

Es bestehen aus raumordnerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben, ich bitte jedoch darum, folgende Hinweise zur Kenntnis zu nehmen und im weiteren Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen:

Hinweis: Potenzielle, räumliche Konflikte im Zusammenhang mit anderen raumbedeutsamen Vorhaben

- Neben den im Plankonzept erwähnten Bestandsstromleitungen, ist die vorliegende Planung in Bezug auf folgendes Vorhaben mit dessen Trägern abzustimmen, um potenzielle, räumliche Konflikte zu vermeiden:

 - 380 kV Leitung der 50 Hertz Transmission GmbH (anvisierter Trassenkorridor überlagert Teile des Vorhabengebietes des B-Planes Nr. 4 der Gemeinde Horst im südlichen Bereich)

Hinweise: Standortalternativprüfung - Interkommunale Abstimmung

- Raumbedeutsame Vorhaben (LEP 2021, Kapitel 4.5.2, 2G), wie die hier geplante, großflächige Solar-Freiflächenanlage, müssen sich grundsätzlich nach den Zielen der Raumordnungspläne richten. Ihre Entwicklung soll möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen. Um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden, sollen derartige raumbedeutsame Anlagen vorrangig ausgerichtet werden auf:

 - bereits versiegelte Flächen,
 - Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher

oder militärischer Nutzung und Deponien,

 - Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung oder
 - vorbelasteter Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen.

- Gemäß LEP (Kapitel 4.5.2, 3G) sollen längere bandartige Strukturen vermieden werden. Einzelne und benachbarte Anlagen sollen eine Gesamtlänge von 1.000 Metern nicht überschreiten. Sofern diese Gesamtlänge überschritten wird, sollen jeweils ausreichend große Landschaftsfenster zu weiteren Anlagen freigehalten werden. Der LEP (Kapitel 4.5.2, 4G) empfiehlt zudem die Planungen zu Solar-Freiflächenanlagen möglichst gemeindegrenzenübergreifend abzustimmen, um räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen zu vermeiden.
 Die gemeindeübergreifende Abstimmung sollte über die reine Beteiligung im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange hinausgehen. Ziel sollte sein, von allen potenziell geeigneten Flächen der eigenen und der benachbarten Gemeinden im Untersuchungsraum diejenigen Flächen abzustimmen, die mittel- bis langfristig mit Solar-Freiflächenanlagen überplant werden sollen bzw. können; siehe hierzu auch den Erlass „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solarenergie-

Freiflächenanlagen im Außenbereich“ (Amtsblatt Schl.-H., Nr. 6, 2022) zur Erstellung eines Rahmenkonzeptes sowie zur gemeindeübergreifenden Abstimmung.

Aus der innergemeindlichen Analyse zur Ermittlung geeigneter Potenzialflächen geht hervor, dass die Gemeinde alle Flächen mit guter Eignung für die Errichtung von PV-Anlagen entwickeln möchte (16,5 % des Gemeindegebietes). Es stellt sich die Frage, ob eine Entwicklung von PV-Anlagen auf mehr als 10% des Gemeindegebietes nicht das Konfliktpotenzial (im Hinblick auf die Akzeptanz in der Gemeinde und darüber hinaus) signifikant erhöht. Zukünftig wird auch die Nutzung bereits vorhandener Strukturen (Autobahnen, Dächer, Parkplätze) intensiver forciert werden müssen, um den Energiebedarf zu decken und gleichzeitig Freiräume in der Landschaft zu erhalten. Jetzt entstehende PV-Freiflächenanlagen werden die Landschaft mindestens für die nächsten 30 Jahre prägen, weshalb die Größenordnung der Planung des vorliegenden Konzeptes überdacht werden sollte.

Hinweis: Blend-Wirkungen

- In der mit den Planunterlagen eingereichten Standortstudie wird unter 8. Standortkonzept die Aussage getroffen, dass PV-Anlagen keine Emissionen verursachen und somit auch keine Abstände zu Siedlungen eingehalten werden müssen. Dies ist so nicht korrekt, da potenzielle, verkehrs- und gesundheitsgefährdende Blend-Wirkungen der Anlagen im Voraus ausgeschlossen werden müssen. Insbesondere im Hinblick auf die (teilweise) Lage an der Bahnstrecke, ist für das Vorhaben im weiteren Planungsverlauf ein Blend-Gutachten zu erstellen. Es sind ggf. Vermeidungsmaßnahmen in Form von Bepflanzungen und/ oder einer Installation von Sichtschutznetzen (inkl. regelmäßiger Kontrolle und Reparatur) erforderlich.

Hinweise: Ausgestaltung der Solar-Freiflächenanlagen

- Ich bitte Sie, die Planungsempfehlungen zur Ausgestaltung der Anlage (Kapitel D) aus dem Erlass „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ (Amtsblatt Schl.-H., Nr. 6, 2022) für Ihre weitere Planung zur Kenntnis zu nehmen.
- Außerdem sollten im weiteren Verlauf der Planungen Angaben zum geplanten Mindestabstand zwischen den Modulreihen, sowie zur Art der geplanten Einfriedungen ergänzt werden.

Hinweis: Netzanbindung

- Aufgrund zahlreicher Planungen im Bereich PV-Freiflächenanlagen kann es zu Zeitverzögerungen den Netzanschluss betreffend kommen. Dies sollte in der weiteren Planung berücksichtig werden.

Straßenbau
Ansprechpartner*in Frau [redacted], 04821 17831-61, [redacted]@steinburg.de

Seitens des Straßenbaulastträgers liegt keine Betroffenheit vor.

Denkmalschutz
Ansprechpartner*in Frau [redacted], 04821 69 589, [redacted]@steinburg.de

In der näheren Umgebung der o.g. Planung befinden sich keine in die Denkmalliste des Landes S-H eingetragenen Kulturdenkmale. Dem Vorhaben stehen daher keine denkmalrechtlichen Belange entgegen.

Es befindet sich aber in einem archäologischen Interessensgebiet.

Hinweise:

- Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an das:

 Archäologische Landesamt S-H
 Frau [redacted], Telefon: 04621/387-20
 [redacted]@alsh.landsh.de

- Das Landesamt für Denkmalpflege in Kiel ist separat zu beteiligen.

Bauaufsicht
Ansprechpartner*in Frau [redacted], 04921 69 841, [redacted]@steinburg.de

Die vorgelegte Planungsinformation beinhaltet keine Entwürfe zur FNP-Änderung oder zum B-Plan. Das Schriftwerk fasst die wesentlichen maßgeblichen Rahmenbedingungen für die beabsichtigen formellen Planverfahren zusammen und nimmt auf den Seiten 9 und 10 eventuell künftige Darstellungen und Festsetzungen in Aussicht.

Vertiefende Planinhalte werden zum jetzigen Zeitpunkt nicht dargelegt. Infolgedessen ist keine dezidierte Stellungnahme zu den Planabsichten möglich. Ein entsprechend detaillierter Vortrag wird sich nach der Vorlage konkretisierter Unterlagen vorbehalten.

Untere Wasserbehörde
Ansprechpartner*in Herr [redacted], 04921 69 323, [redacted]@steinburg.de

Niederschlagswasserbeseitigung

Es bestehen keine Bedenken

Oberflächengewässer

Es bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Hinweis:

- Ich bitte, Folgendes bei der Bauleitplanung zu beachten:
 Am südlichen Rand des Plangebietes befinden sich ein Verbandsgewässer in der Unterhaltungslast des SV Rhingebiet. Der Gewässerschutzstreifen (5 m) ist einzuhalten.

Schmutzwasserbeseitigung

Es bestehen keine Bedenken.

Boden- und Grundwasserschutz

Es bestehen keine Bedenken. Das Plangebiet liegt in keinem Wasserschutzgebiet. Altablagerungen sowie Altlasten sind hier nicht bekannt.

Untere Naturschutzbehörde
Ansprechpartner*in Herr [redacted], 04821 69 850, [redacted]@steinburg.de

Prüfung gemäß § 34 BNatSchG (Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes)

Gemäß § 34 BNatSchG ist bei Projekten vor ihrer Zulassung, soweit sie geeignet sind ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, eine Verträglichkeitsprüfung erforderlich.
Aufgrund der unmittelbaren Nähe zum FFH-Gebiet „Klein Offenseth-Bokelsesser Moor“ ist eine FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung erforderlich. Die UNB behält sich vor, auf Grundlage dieser Ergebnisse eine FFH-Verträglichkeitsprüfung zu fordern.

Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sowie § 21 Abs. 1 LNatSchG

Insbesondere ist das Verbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG zu beachten, wonach Knicks nicht zerstört oder erheblich beeinträchtigt werden dürfen.
Dies ist mit Blick auf das geplante Vorhaben besonders wichtig, da das Vorhabengebiet von Knicks vielfach durchzogen und eingerahmt ist.
Knicks sind im B-Plan darzustellen, beidseitig mit einem 5 m breiten Schutzstreifen zu versehen und zum Erhalt festzusetzen. Der 5 m Schutzstreifen dient als Schutz- Bewirtschaftungs- und Unterhaltungsstreifen, der u. a. die fachgerechte Knickpflege ermöglicht. In diesen Bereichen sind jegliche Versiegelung, bauliche Anlagen, dauerhafte Abgrabungen, Geländeaufhöhungen, sowie (Zwischen-) Lagerungen und Leitungsverlegungen unzulässig.
Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotope sind beim derzeitigen Planungsstand nicht zu erwarten.

Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG

In Bezug auf den geplanten Bebauungsplan sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 1 BNatSchG für die von der Europäischen Union geschützten Tier- und Pflanzenarten (Arten gemäß Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG und europäische Vogelarten) zu beachten. Danach ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Das Vorhabengebiet ist zu kartieren, um sowohl vorkommende Biotope und Biotypen zu identifizieren als auch das Vorkommen gemäß Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG geschützter Tier- und Pflanzenarten- hierzu zählen insbesondere Fledermäuse sowie Brutvögel - überprüfen. Um Verstöße gegen die Verbote des § 44 BNatSchG auszuschließen, ist sowohl eine Habitat-Potential-Analyse und eine artenschutzrechtliche Konfliktanalyse durchzuführen als auch Brutvogel- und Biotoptypenkartierung vorzunehmen. Auf Grundlage der Ergebnisse und der Konfliktanalyse sind für alle betroffenen Tier- und Pflanzenarten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände benannt worden.

Bauzeitenregelung

Alle Bautätigkeiten, darunter fallen auch die Baufeldfreimachung und bauvorbereitende Maßnahmen, die mit einer Beseitigung von Gehölzbeständen (auch innerhalb von Waldbeständen) verbunden sind, sind nur außerhalb der Brutzeit der Gehölzbrüter, also zwischen dem 01.10. und 28/29.02. möglich.
Zum Schutz der Bodenbrüter sind alle Arbeiten zu Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Offenladarten im Zeitraum vom 16.08.-28./29.02. durchzuführen.
Abweichungen von dem Bauzeitenfenster sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde zulässig. Sofern aus belegbaren Gründen die Einhaltung der Bauzeitenregelungen nicht möglich ist, sind der Unteren Naturschutzbehörde spätestens vier Wochen vor Beginn der Bauzeitenausschlussfrist die betriebsbedingten Gründe durch den Antragsteller darzulegen.

Eingriffe in Natur und Landschaft

Das Vorhaben stellt nach § 14 BNatSchG i. V. m. § 8 LNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft dar und ist nach § 15 BNatSchG i. V. m. § 9 LNatSchG ausgleichspflichtig.
Es ist ein Ausgleichskonzept vorzulegen, das sowohl potenzielle Ausgleichsflächen benennt sowie einen Maßnahmenplan für die Flächen beinhaltet.
Der Kompensationsbedarf aller flächenhaften Eingriffe muss mit einer Fläche im Verhältnis 1 m² zu 1 m² ausgeglichen werden. Ökokonten können nur unter folgenden Bedingungen für den Ausgleich verwendet werden: Die Ausgleichsfläche innerhalb des Ökokontos ist darzustellen und ggf. aus dem Ökokonto heraus zu lösen. Es ist die Anzahl an Ökopunkten zu erwerben, die dem Äquivalent des Quadratmeterwertes entspricht. Es gilt im Bauleitverfahren nicht die auf dem Bundesnaturschutzgesetz basierende ÖkokontoVO und damit nicht die Angabe 1 Ökopunkt = 1 m². Die Bauleitplanung basiert auf dem Baugesetzbuch und es gilt damit die Regel, dass ein Ausgleich für einen Eingriff in eine Fläche in Form einer Fläche zu erfolgen hat.

Darstellung in Planzeichnung und Festsetzung in Text (Teil B)
Zusätzlich zur Darstellung und Festsetzung der Knicks ist auch die Einfriedung der PVA in der Planzeichnung darzustellen. Der Abstand zwischen Geländeoberkante und der Zaununterkante muss mindestens 20 cm betragen, um die Durchgängigkeit für Klein- und Mittelsäuger zu gewährleisten.
Zur Steigerung der Artenvielfalt sind innerhalb der Anlagen kleinräumige geeignete Habitatstrukturen herzustellen oder falls vorhanden zu belassen. Dies können beispielsweise kleine Gewässer sein, die als Habitat für Insekten dienen, die durch die Reflexion der PV-Anlagen zwangsläufig angelockt werden. Außerdem sind je 1 ha Anlage ein Haufen Lesesteine (mit variierenden Steingrößen) oder Totholzhaufen errichtet und erhalten werden.
Die überbaute Gesamtfläche des Solarparks soll 70 Prozent (Grundflächenzahl, GFZ 0,7) nicht überschreiten.
Für eine ausreichende Besonnung der Bodenvegetation ist ein Abstand von mindestens 4 Metern zwischen den Modultischen bei Draufsicht einzuhalten.
Der Mindestabstand der Unterkante der Module zum Boden sollte mindestens 80 cm betragen, damit genügend diffuses Licht und Niederschlag auf den Boden fällt, was die Beeinträchtigung der Vegetation durch Beschattung verringert.
Die Versiegelung ist durch eine fundamentfreie Verankerung im Boden mittels Erdschrauben oder gerammten Erdständern möglichst gering zu halten.
Die Wirtschaftswege sind aus einem Kies-Sandgemisch herzustellen und nicht zu asphaltieren.

Änderung des Flächennutzungsplans
Gegen die geplanten Änderungen des Flächennutzungsplanes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Hinweise

- Die UNB begrüßt ausdrücklich das Vorgehen bei der Suche nach Potenzialflächen sowie der Entscheidung zu diesem Vorhabengebiet. Es wäre wünschenswert, wenn bei der Planung zur Anordnung der einzelnen PV-Module nicht nur auf maximalen Ertrag

geachtet, sondern auch der Naturschutz mitgedacht wird. Freiflächen-PV kann nur dann einen wirklich positiven Beitrag leisten, wenn ein lichter Abstand von vier Metern zwischen den Modultischen eingehalten wird, sodass genügend Licht die Krautschicht erreicht und sich artenreiches Grünland entwickeln kann.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

gez. [redacted]

Schleswig-Holstein
Der echte Norden

LBV.SH
Schleswig-Holstein
Landesbetrieb
Straßenbau und Verkehr

31. März 2023

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr S-H Standort Itzehoe
Postfach 2031, 25510 Itzehoe

effplan.
Brunk & Ohmsen
Große Straße 54
24855 Jübek

Ihr Zeichen: Fr. Mahrt
Ihre Nachricht vom: 06.03.2023 und 14.03.2023
Mein Zeichen: 46204 – Itzehoe – 555.811 – 61.044
Meine Nachricht vom:

[redacted]
[redacted]@lbv-sh.landsh.de
Telefon: 04821 66-2650
Telefax: 04821 66-2748

nachrichtlich:
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,
Arbeit, Technologie und Tourismus des
Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 28
24171 Kiel
per E-Mail an ref41-bauleitplanung@wimi.landsh.de

27. März 2023

Horst, Kreis Steinburg; 33. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 „PV-FFA“
Beteiligung gemäß § 4 Absatz 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit o.g. Schreiben legten Sie mir die im Betreff genannte Bauleitplanung der Gemeinde Horst mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 06.04.2023 vor.

Gegen die o.g. Bauleitplanung habe ich **keine Bedenken**, wenn folgender Punkt berücksichtigt wird:

01. Sollten aufgrund des Schwerlastverkehrs Verbreiterungen von Einmündungen von Gemeindestraßen und Zufahrten in Straßen des überörtlichen Verkehrs erforderlich werden, dürfen diese Arbeiten nur im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Standort Itzehoe, Breitenburger Straße 37, 25524 Itzehoe, erfolgen.

 Hierzu sind dem LBV.SH, Standort Itzehoe, ein Bauentwurf in Anlehnung an die RE (3-fach) und eine verkehrstechnische Bewertung (Nachweis einer Linksabbiegespur) zur Prüfung vorzulegen. Unterlagendetails sind mit dem LBV.SH, Standort Itzehoe, Fachbereich 462, abzustimmen. Im Rahmen dieser Planvorlage ist zu untersuchen, inwieweit die Signalisierung des Knotenpunktes erforderlich wird.

LBV.SH
Schleswig-Holstein
Landesbetrieb
Straßenbau und Verkehr

Für die Prüfung des Straßenbauentwurfes bitte ich einen Zeitraum von bis zu 3 Monaten zu berücksichtigen.

Bevor Bauarbeiten an dem Knotenpunkt durchgeführt werden, muss eine Baudurchführungsvereinbarung mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Standort Itzehoe, Breitenburger Straße 37, 25524 Itzehoe, geschlossen worden sein.

Lichtsignaltechnische Belange sind mit dem Fachbereich 441, Frau Albers (Tel.: 04821 / 66 10 34), LBV.SH Standort Itzehoe, zu klären.

Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Bundesautobahnen und der Kreisstraßen.

[redacted]

Die Autobahn GmbH des Bundes

Niederlassung Nord
Heidenkampsweg 96-98
20097 Hamburg

E-Mail: strassenverwaltung.nord@autobahn.de
www.autobahn.de

Die Autobahn GmbH des Bundes · Heidenkampsweg 96-98 · 20097 Hamburg

effplan.
Brunk & Ohmsen GbR
Große Straße 54
24855 Jübek

Per Mail: toeb.beteiligung@effplan.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, unsere Nachricht vom	Name, Durchwahl	Datum
, 06.03.2023	A5.2-A-81-23, 06.04.2023	[redacted] +49 40 235 133 8261	06.04.2023

Gemeinde Horst
33. Änderung des Flächennutzungsplans „PV-FFA“
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Hier: Mit dem Fernstraßen-Bundesamt abgestimmte Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Niederlassung Nord, der Autobahn GmbH des Bundes, nimmt zu dem oben bezeichneten Planvorhaben wie folgt Stellung:

Die Anbauverbots- sowie die Anbaubeschränkungszonen gemäß § 9 Abs. 1 und 2 FStrG sind in den Flächennutzungsplan aufzunehmen und zeichnerisch darzustellen.

Längs der Autobahn dürfen jegliche Hochbauten, auch Nebenanlagen als solche, auch auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche innerhalb der 40-m-Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG nicht errichtet werden, § 9 Abs. 1 FStrG. Umfasst sind hiervon auch die Solartische und jegliche damit im Zusammenhang stehenden Anlagen über der Erdgleiche (z.B. Masten etc.). Dies gilt auch für Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs.

Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen konkrete Bauvorhaben (auch baurechtlich verfahrensfreie Vorhaben) der Zustimmung/Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden.

Immissionseinwirkungen auf die angrenzende BAB A23, die die Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs gefährden können, sind auszuschließen. Dies ist durch ein geeignetes Gutachten nachzuweisen.

Werbeanlagen, auch temporärer Natur im Zuge der Bauarbeiten, bedürfen der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes bedürfen. Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und

Geschäftsführung
Stephan Krenz (Vorsitzender)
Gunther Adler
Anne Rethmann

Aufsichtsratsvorsitz
Oliver Luksic

Sitz
Berlin
AG Charlottenburg
HRB 200131 B

Steuernummer
30/260/50246

Bankverbindung
UniCredit Bank
IBAN
DE10 1002 0890 0028 7048 95
BIC HYVEDEMM488

Die Autobahn Nord

Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 StVO wird verwiesen.

Durch den Bau, das Bestehen sowie die Nutzung und Unterhaltung des Bauvorhabens der Photovoltaikanlage darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB nicht beeinträchtigt werden.

Wir bitten um Beteiligung der Niederlassung Nord, der Autobahn GmbH des Bundes, im weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Die Autobahn
Nord

Die Autobahn GmbH des Bundes

Niederlassung Nord
Heidenkampsweg 96-98
20097 Hamburg

E-Mail: strassenverwaltung.nord@autobahn.de
www.autobahn.de

Die Autobahn GmbH des Bundes · Heidenkampsweg 96-98 · 20097 Hamburg

effplan.
Brunk & Ohmsen GbR
Große Straße 54
24855 Jübek

Per Mail: toeb.beteiligung@effplan.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, unsere Nachricht vom	Name, Durchwahl	Datum
, 06.03.2023	A5.2-A-80-23, 06.04.2023	[redacted] +49 40 235 133 8261	06.04.2023

Gemeinde Horst
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 „PV-FFA“
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Hier: Mit dem Fernstraßen-Bundesamt abgestimmte Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Niederlassung Nord, der Autobahn GmbH des Bundes, nimmt zu dem uns eingereichten Planverfahren wie folgt Stellung:

Allgemeine Hinweise

Längs von Bundesautobahnen (BAB) dürfen gemäß § 9 Abs. 1 FStrG Hochbauten jeder Art, auch Beleuchtungsanlagen, in einer Entfernung bis zu 40 Meter gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn nicht errichtet werden. Die Anbauverbotszone gilt gleichwohl für die Auffahr- und Abfahräste der Bundesfernstraßen. Dies gilt auch für Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs. Nebenanlagen sind ebenfalls auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche sowie innerhalb der 40 m-Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG nicht zulässig.

Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden.

Den anbaurechtlichen Vorgaben aus § 9 Abs. 3 FStrG sind bei der Aufstellung des Bebauungsplans Rechnung ebenfalls Rechnung zu tragen. D.h., die geplanten baulichen Anlagen müssen dergestalt beschaffen sein, dass diese nicht die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder aber Maßnahmen der Ausbauabsichten oder der Straßenbaugestaltung beeinträchtigen. Insbesondere darf von den geplanten baulichen Anlagen keine Blendwirkung ausgehen. Diese dürfen außerdem keine ablenkende Wirkung für die Verkehrsteilnehmer entfalten.

Geschäftsführung
Stephan Krenz (Vorsitzender)
Gunther Adler
Anne Rethmann

Aufsichtsratsvorsitz
Oliver Luksic

Sitz
Berlin
AG Charlottenburg
HRB 200131 B

Steuernummer
30/260/50246

Bankverbindung
UniCredit Bank
IBAN
DE10 1002 0890 0028 7048 95
BIC HYVEDEMM488

Anbauverbots- / Anbaubeschränkungszone gemäß § 9 Abs. 1 und 2 FStrG

Die 40-m-Anbauverbots und die 100-m-Anbaubeschränkungszone an der BAB A23 sind, sofern möglich, in die Planzeichnung und die Legende mit aufzunehmen.

Weiterhin bitten wir darum, den Hinweis, dass konkrete Bauvorhaben (auch, wenn sie keiner Baugenehmigung/Genehmigungsfreistellungsanzeige bedürfen) in den Anbauverbots- bzw. Anbaubeschränkungszonen einer Ausnahmegenehmigung bzw. Zustimmung durch das Fernstraßen-Bundesamt bedürfen, in den textlichen Teil des Bebauungsplans aufzunehmen.

Photovoltaik

Da Photovoltaikanlagen zu den Hochbauten zählen, dürfen sie nicht in der Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG errichtet werden, dies gilt auch für Modultische und Nebenanlagen.

Um eine Gefährdung der Verkehrsteilnehmer durch Blendung auszuschließen ist daher im Laufe der weiteren Planung ein Blendschutzgutachten zu erarbeiten. Des Weiteren ist die Photovoltaikanlage zur Autobahn mittels Abschirmgrün abzuschirmen. Eine Herstellung des Abschirmgrüns ist innerhalb der Anbauverbotszone zulässig.

Sollte ein Blendschutzgutachten die Möglichkeit einer Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der A23 nicht ausschließen, sind die Anlagen nicht oder nur mit Blendschutz zu errichten der innerhalb der Anbaubeschränkungszone zu realisieren ist.

Immissionseinwirkungen auf die angrenzende BAB A 23 sind grundsätzlich auszuschließen, die Verantwortung hierfür verbleibt beim Vorhabenträger.

Hinweis zu § 2 EEG

Aufgrund der Änderung des § 2 EEG liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse. Die erneuerbaren Energien sollen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Hinsichtlich der Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen in der Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG sind daher Privilegierungen möglich, sodass die Inanspruchnahme der 40-m-Anbauverbotszone, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, bei einer Vielzahl von Vorhaben i. S. d. § 9 Abs. 8 FStrG möglich ist.

Um die Vereinbarkeit mit den in § 9 Abs. 3 FStrG aufgezählten straßenrechtlichen Belangen und das Maß einer möglichen Inanspruchnahme feststellen zu können, bedarf es immer einer Bewertung der konkreten Umstände des Einzelfalls.

Daher sind - wie oben bereits erbeten - in Flächennutzungsplan und Bebauungsplan die gesetzlichen Anbauzonen des § 9 FStrG, 40-m-Anbauverbotszone und 100-m-Anbaubeschränkungszone, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, zeichnerisch darzustellen.

Die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen stellt grundsätzlich ein Allgemeinwohlinteresse dar, das zugleich eine Ortsgebundenheit aufweist.

Zur Erläuterung:

Dieser Hinweis erfolgt, um aufzuzeigen, dass ein Abweichen vom grundsätzlichen gesetzlichen Anbauverbot insbesondere bei der Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen möglich sein kann, dies jedoch nicht von einer gesonderten Antragstellung, ggf. im Rahmen der Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes im Baugenehmigungsverfahren, entbindet.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ggfls. eine vertragliche Rückbauverpflichtung mit der Autobahn GmbH des Bundes für den Fall von kollidierenden Ausbauabsichten in der Anbauverbotszone abgeschlossen werden muss sowie die Ausnahmegenehmigung gem. § 9 Abs. 8 FStrG für diesen Fall auch unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden kann.

In Hinblick auf die notwendige Vereinbarkeit mit Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, etwaiger Ausbauabsichten und Vorhaben zur Änderung der Straßengestaltung, muss der konkrete Abstand zwischen BAB und PV-Anlage im Verwaltungsverfahren für die Befreiung geklärt werden; eine Überbebauung der Verbotszone kann insoweit zum jetzigen Zeitpunkt nur dem Grunde nach möglich sein.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Wir bitten bei Neu- und Ersatzbepflanzungen folgende Abstands- und Größenvorgaben hinsichtlich der Bäume zu beachten:

- Mindestabstand von Baumpflanzungen zum äußeren Fahrbahnrand 12,0 m
- Nur Pflanzung von Bäumen II. Ordnung = Bäume, die eine Höhe von 12,0 m bis 15,0 m erreichen
- Bäume I. Ordnung = Bäume > 15,0 bis 20,0 m und größer nur mit entsprechendem Abstand vom Fahrbahnrand
- Grundsatz: die durchschnittliche natürliche Wuchshöhe einer Baumart = Fallhöhe = Abstand zum Fahrbahnrand

Verweis auf § 11 FStrG

§ 11 Abs. 2 FStrG ist zwingend zu beachten. Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen dürfen danach nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen. Soweit sie bereits vorhanden sind, haben die Eigentümer ihre Beseitigung zu dulden. Die Einordnung der Zaunanlage unter § 11 FStrG oder ggf. doch unter § 9 FStrG bedarf der konkreten Prüfung im Einzelfall.

Werbeanlagen

Anlagen der Außenwerbung sowie Beleuchtung in Ausrichtung auf die Verkehrsteilnehmer einer Bundesfernstraße in einer Entfernung bis zu 40 m vom Rand der befestigten Fahrbahn grundsätzlich unzulässig; in einer Entfernung von 40 bis 100 m vom Rand der befestigten Fahrbahn bedürfen sie – auch an der Stätte der Leistung – einer gesonderten Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes. Dies gilt auch für die Bauphase und in

Bezug auf die zum Bau und zur Unterhaltung der Anlagen eingesetzten Geräte und Vorrichtungen.

Auf § 9 Abs. 3 FStrG und § 33 StVO wird verwiesen.

Wir weisen auf folgende Sachverhalte hin:

1. Durch den Bau, das Bestehen sowie die Nutzung und Unterhaltung des Bauvorhabens der Photovoltaikanlage dürfen Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB nicht beeinträchtigt werden.
2. Die Anbauverbotszone, sofern betroffen, ist von jeglichen genehmigungsentscheidenden Hochbauten freizuhalten.
3. Im Falle einer Inanspruchnahme der Anbauverbotszone zu Ausbauzwecken der BAB sind sämtliche bauliche Anlagen in der Anbauverbotszone, durch den Bauherren, entschädigungslos zu entfernen.
4. Die Bundesrepublik Deutschland – Fernstraßen-Bundesamt – ist von Ansprüchen Dritter, die durch die Herstellung und Nutzung des Bauvorhabens entstehen oder damit im Zusammenhang stehen, freizuhalten.
5. Erstellung eines Blendgutachtens: Aus Sicht des Straßenbaulastträgers sind Blendwirkungen für die Fahrenden (Pkw und Lkw) auf der Autobahn in beiden Fahrtrichtungen komplett auszuschließen, um damit die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gemäß FStrG zu gewährleisten. Ein Blendgutachten ist stets einzufordern, die Regelungen des Blendgutachtens sind in die Begründung aufzunehmen.
6. Blendgutachten: es wird darauf hingewiesen, dass bei etwaigen Änderungen, Erweiterungen oder Ergänzungen der Ausrichtung, der Höhe über GOK, des Neigungswinkels der Module etc. des Solarparks der Ausschluss der Blendwirkung gegenüber den Verkehrsteilnehmenden auf der BAB durch ein erneutes fachliches Gutachten nachzuweisen ist.
7. Aufgrund der teilweisen unmittelbaren Nähe der Photovoltaikmodule zur Autobahn ist vom Solarparkbetreiber zu gewährleisten, dass durch die Anlagen jegliche Blendwirkung für die Verkehrsteilnehmenden auf der BAB ausgeschlossen wird. Für Unfälle, die ursächlich auch auf eine Blendwirkung zurückzuführen sind, haftet ausschließlich der Betreiber des Solarparks.
8. Die Arbeiten an den geplanten Anlagen sind den Regeln der Technik entsprechend durchzuführen, und zwar so, dass eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Autobahn ausgeschlossen ist.
9. Die Zuwegung zu dem Grundstück des Bauvorhabens hat ausschließlich über das nachgeordnete Netz zu erfolgen, eine Zuwegung von oder zur Bundesautobahn ist, auch in der der Zeit der Bauphase, nicht zulässig.
10. Vom Straßeneigentum der Autobahn aus dürfen keine Arbeiten an der Baumaßnahme ausgeführt werden. Auch das Aufstellen von Geräten und Fahrzeugen und das Lagern von Baustoffen, Bauteilen, Boden- und Aushubmassen oder sonstigen Materialien ist auf Straßeneigentum nicht zulässig.

11. Die Standsicherheit des Straßenkörpers der BAB und von baulichen Lärmschutzmaßnahmen (Lärmschutzwände, -wälle) sind seitens des Vorhabenträgers stets sicherzustellen. Dieses gilt auch für alle Bauzustände. Bei einer notwendigen baubedingten Grundwasserabsenkung ist dies insbesondere zu beachten.
12. Gegenüber dem Träger der Straßenbaulast für die BAB besteht für das Bauvorhaben kein Anspruch auf Lärm- und sonstigen Immissionsschutz. Dies gilt auch für den Fall der Zunahme des Verkehrsaufkommens.
13. Regen- und Schmutzwasser sind nicht in das Entwässerungssystem der Autobahn einzuleiten, dies gilt ebenso für gefördertes Grund- und Oberflächenwasser. Oberflächenwasser darf nicht auf das Gelände der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung – gelangen.
14. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Autobahn BAB wird darauf hingewiesen, dass durch Betriebsabläufe der Bundesautobahn, insbesondere im Rahmen des Winterdienstes durch Gischt aus Wasser und Salz oder durch Pflegearbeiten der autobahneigenen Grünstreifen oder der baulichen Lärmschutzanlagen, eine Beeinträchtigung der Anlagen entstehen kann. Für eventuelle Schäden hierdurch übernehmen weder der Straßenbaulastträger, die Autobahn GmbH des Bundes, noch das Fernstraßen-Bundesamt eine Haftung.
15. Ein Anspruch auf Entfernung von angrenzendem Straßenbegleitgrün besteht nicht.

Diese Stellungnahme ist keine Mitwirkung der Bundesrepublik Deutschland, als Träger der Straßenbaulast, im Sinne des § 9 Abs. 7 FStrG. Hochbauten und bauliche Anlagen bedürfen, innerhalb der Anbaubeschränkungs- bzw. Anbauverbotszone, der Genehmigung bzw. Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.

Wir bitten um Beteiligung der Niederlassung Nord, der Autobahn GmbH des Bundes, im weiteren Verfahren.

[redacted]

Schleswig-Holstein
Der echte Norden

GM.SH
Gebäudemanagement
Schleswig-Holstein AöR

effplan
Brunk & Ohmsen GbR
Große Straße 54
24855 Jübek

Geschäftsbereich Landesbau
Fachgruppe Öffentliches Baurecht
bauleitplanung@gmsh.de

[redacted]
Org.-Z. 2713.22a
Telefon: 0431 599-2317

[redacted]@gmsh.de

Kiel, 21.03.2023

Ihre Mail vom 06. März 2023 – Gemeinde Horst
33. Änderung des Flächennutzungplans / Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4

Hier: Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

die mir per Mail zugesandten Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig – Holstein hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

[redacted]

Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.

Schleswig-Holstein
Der echte Norden

SH Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

effplan Brunk & Ohmsen
z.Hd. Frau Ines Koll
Große Straße 54
24855 Jübek

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 06.03.2023/
Mein Zeichen: Horst-Fplanänd33-Bplan4/
Meine Nachricht vom: /

[redacted]
[redacted]@alsh.landsh.de
Telefon: 04621 387-20
Telefax: 04621 387-54

Schleswig, den 06.03.2023

33. Änderung des Flächennutzungsplans / Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 in der Gemeinde Horst („PV-FFA“)
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Frau Koll,

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Der überplante Bereich befindet sich jedoch teilweise in einem archäologischen Interessengebiet, daher ist hier mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmalen zu rechnen.

Wir verweisen deshalb ausdrücklich auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

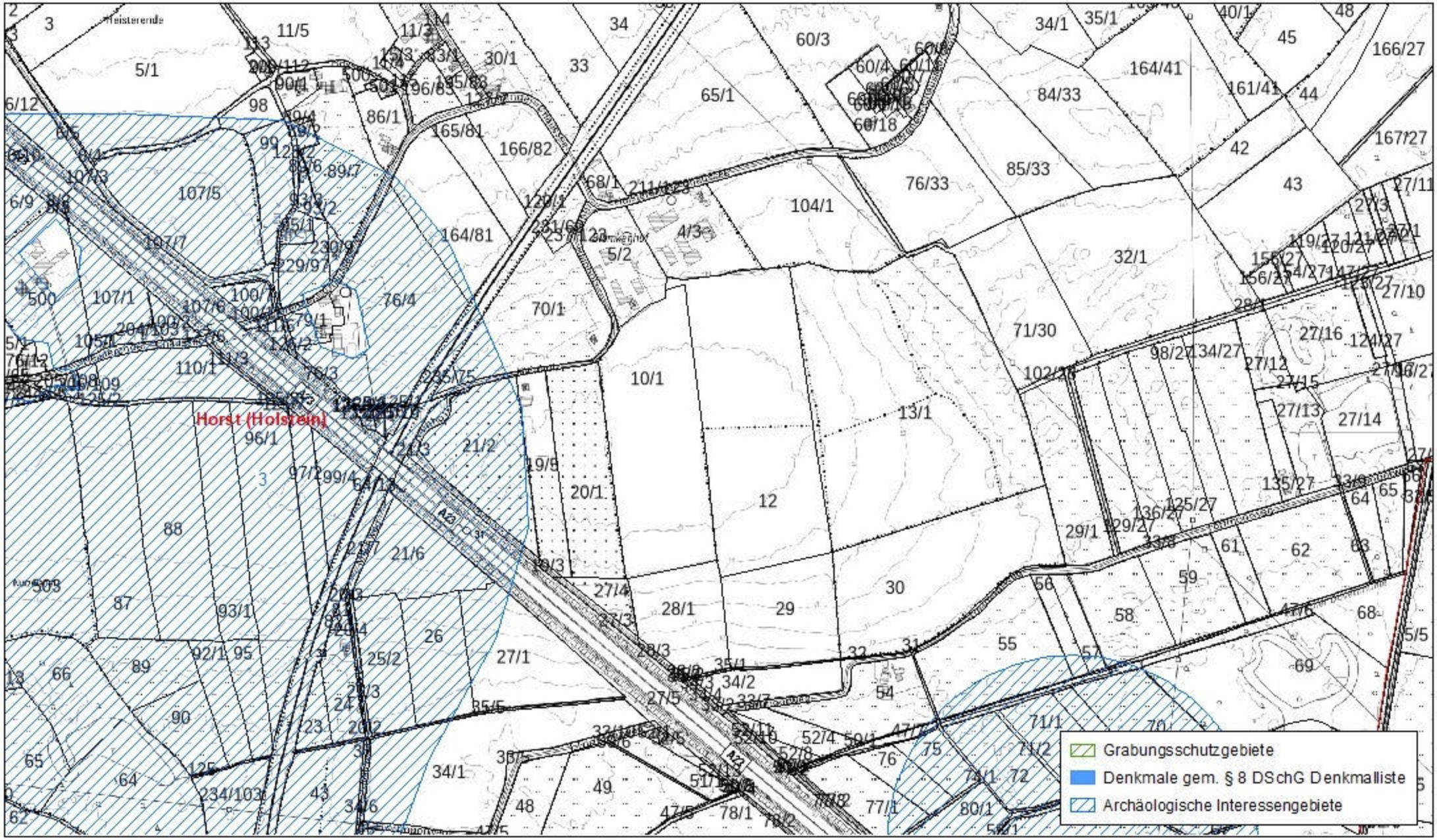
Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Anlage: Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme



Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein

Horst, Kreis Steinburg

Bearbeitung: [redacted], 06.03.2023 © ALSH, Maßstab: 1: 7.000,
Datengrundlage: DTK 5 und ALK © GeoBasis-DE/LVermGeo SH

Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme

Schleswig-Holstein
Der echte Norden

Schleswig-Holstein
Landesamt für Umwelt

Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein,
Postfach 1917, 25509 Itzehoe

Gemeinde Horst
23258 Horst

Per E-Mail

Abteilung Technischer Umweltschutz

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 06.03.2023
Mein Zeichen: 778/Br BA.Stbg.
Meine Nachricht vom:

[redacted]
[redacted]@lfu.landsh.de
Telefon: (04821) 66-2844
Telefax: 04821-662223

06.04.2023

33. Änderung des Flächennutzungsplans / Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 in der Gemeinde Horst (PV-FFA)
hier. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(1) BauGB

Aus Sicht des Immissionsschutzes sind keine grundsätzlichen Bedenken mitzuteilen. Da ein genauer Plan mit einer Abgrenzung der Flächen insbesondere in Bezug auf die im Hainholz vorhandenen Wohnnutzung nicht vorliegt, wird empfohlen, soweit ein Abstand von 100m zur östlich oder westlich gelegenen Wohnnutzungen unterschritten wird, die Situation in Bezug auf eine mögliche Blendung zu untersuchen.
Bei Planänderungen und Ergänzungen wird um erneute Beteiligung mit Benennung der geänderten oder ergänzten Teile gebeten.

[redacted]

Von: [redacted]@llnl.landsh.de
Betreff: AW: [EXTERN] 33. Änderung des Flächennutzungsplans / Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 in der Gemeinde Horst („PV-FFA“)
Datum: 13. März 2023 um 14:45
An: toeb.beteiligung@effplan.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus forstbehördlicher Sicht bestehen gegen die o. g. Bauleitplanung keine Bedenken.

Mit freundlichem Gruß,

[redacted]

Von: TöB-Beteiligung <toeb.beteiligung@effplan.de>
Gesendet: Montag, 6. März 2023 12:27
An: effplan <info@effplan.de>
Betreff: [EXTERN] 33. Änderung des Flächennutzungsplans / Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 in der Gemeinde Horst („PV-FFA“)

33. Änderung des Flächennutzungsplans / Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 in der Gemeinde Horst („PV-FFA“)

hier. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(1) BauGB **–Zugleich als Planungsanzeige -**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Horst hat beschlossen, den Flächennutzungsplan zu ändern (33. Änderung) und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 aufzustellen. Nähere Informationen zu den beabsichtigten Planungen entnehmen Sie bitte der Anlage.

Als Behörde bzw. sonstiger Träger öffentlicher Belange möchten wir Sie frühzeitig in das Planungsverfahren einbinden. Bitte teilen Sie uns mit, ob ihr Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird. Weiterhin bitten wir im Hinblick auf das von der Gemeinde durchzuführende Scoping auch um Äußerung, welchen Umfang und welchen Detaillierungsgrad die Umweltprüfung aus Sicht Ihres fachlichen Zuständigkeitsbereichs aufweisen soll. Wir verweisen an dieser Stelle auch auf die Beratungs- und allgemeine Informationspflicht bezüglich Ihres verfügbaren umweltbezogenen Erkenntnisstandes.

Wir erbitten Ihre Stellungnahme innerhalb eines Monats, notieren Sie sich für die Abgabe daher den 06. April 2023.

Mit freundlichem Gruß
Kerstin Mahrt

- die Dinge richtig tun -

effplan.
Brunk & Ohmsen GbR
Große Straße 54
24855 Jübek
fon 0 4625 1813 503 (Zentrale)
www.effplan.de

www.eplan.de

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

effplan
Große Straße 54
24855 Jübek

Nur per E-Mail: toeb.beteiligung@effplan.de

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum,
45-60-00 / I-0343-23-BBP	Frau [redacted]	0228 5504-4573	baludbwtoeb@bundeswehr.org	09.03.2023

Betreff: Anforderung einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

hier: 33. Änderung des Flächennutzungsplans / Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 in der Gemeinde Horst

Bezug: Ihr Schreiben vom 06.03.2023 - Ihr Zeichen: E-Mail vom 06.03.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[redacted]

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

effplan
Große Straße 54
24855 Jübek

Nur per E-Mail: toeb.beteiligung@effplan.de

BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Postfach 29 63
53019 Bonn

Tel. + 49 (0) 228 5504-0
Fax + 49 (0) 228 550489-5763
WWW.BUNDESWEHR.DE

INFRASTRUKTUR

Allgemeine Information:
Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail /Internetlink) bereitzustellen. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick). Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

BUNDESWEHR

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum,
45-60-00 / I-0343-23-BBP	Frau [redacted]	0228 5504-4573	baludbwtoeb@bundeswehr.org	09.03.2023

Betreff: Anforderung einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

hier: 33. Änderung des Flächennutzungsplans / Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 in der Gemeinde Horst

Bezug: Ihr Schreiben vom 06.03.2023 - Ihr Zeichen: E-Mail vom 06.03.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[redacted]

Landesamt für Bergbau,
Energie und Geologie

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 51 01 53, 30631 Hannover

per e-mail

Bearbeitet von [redacted]

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl	Hannover
06.03.2023	TOEB.2023.03.00068	0511-643-3351	24.03.2023
		E-Mail toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de	

33. Änderung des Flächennutzungsplans / Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 in der Gemeinde Horst („PV-FFA“), hier. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen

Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de. Weitere Informationen erhalten Sie hier. Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle:

Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus
Klein Offenseth - Brunsbüttel / 400 ST DPR-80	HanseWerk AG	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb

Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen.

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrecht erhalten wurde, können Sie dem NIBIS® Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen.

Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte.

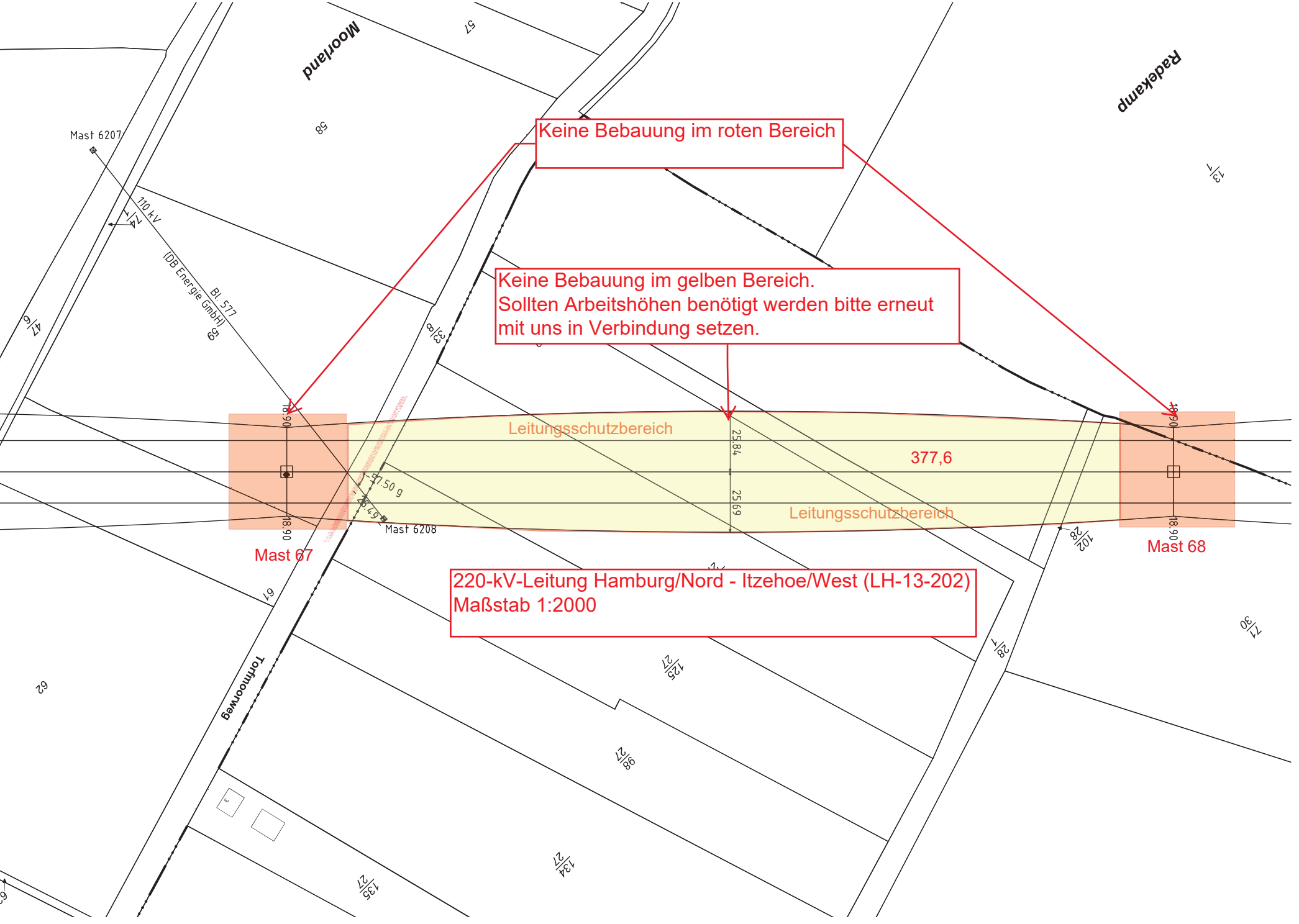
In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

[redacted]

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig


Keine Bebauung im roten Bereich
Keine Bebauung im gelben Bereich.
Sollten Arbeitshöhen benötigt werden bitte erneut
mit uns in Verbindung setzen.
Leitungsschutzbereich
377,6
Leitungsschutzbereich
Mast 67
Mast 6208
Mast 68
Mast 6207
110 kV
(DB Energie GmbH)
Bl. 577
220-kV-Leitung Hamburg/Nord - Itzehoe/West (LH-13-202)
Maßstab 1:2000
Moorland
Radekamp
Tormoorweg

TenneT TSO GmbH, Eisenbahnlängsweg 2 a, 31275 Lehrte
per E-Mail: toeb.beteiligung@effplan.de

effplan.
Brunk & Ohmsen GbR
Frau Ines Koll
Große Straße 54
24855 Jübek

DATUM 27.03.2023
NAME [redacted]
TELEFONNUMMER +49 5132 89-6377
E-MAIL fremdplanung-zn@tennet.eu

Lfd. Nr.: 23-000451
220-kV-Leitung Hamburg/Nord – Itzehoe/West, Mast 67 - 68 (LH-13-202)
33. Änderung des Flächennutzungsplans / Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 in der Gemeinde Horst („PV-FFA“)
Hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB
Ihr Schreiben vom 06.03.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem angefragten Bereich befindet sich die o. a. Versorgungsanlage unseres Unternehmens.

Eine Bebauung im Leitungsschutzbereich ist nicht zulässig.

Bei der Planung der Photovoltaikanlage ist die Beeinflussung durch elektrische und magnetische Felder sowie von Induktionsströmen zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere bei einer Einzäunung der Anlage.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass mit Vogelkot sowie bei ungünstigen Witterungsverhältnissen mit Eisabwurf von den Leiterseilen unserer Freileitung zu rechnen ist. Für solche natur- und witterungsbedingten Schäden kann von unserer Seite keine Haftung übernommen werden. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass evtl. Ertragsminderungen durch Beschattung bei Instandhaltungsmaßnahmen und von Anlagenteilen der Hoch- und Höchstspannungsfreileitung nicht geltend gemacht werden können.

Bei den Bauarbeiten im (parabolischen) Leitungsschutzbereich ist der nach DIN VDE 0105-100 vorgeschriebene Abstand (220-kV = 4,0 m) beim Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile einzuhalten. Gegebenenfalls sind die maximalen Arbeitshöhen im Einvernehmen mit uns vor Ort festzulegen.

In diesem Zusammenhang weisen wir auf die von den Bauberufsgenossenschaften herausgegebenen Richtlinien "Sicherheitsabstände bei der Durchführung von Arbeiten in der Nähe von elektrischen Freileitungen" und auf die Unfallverhütungsvorschrift "Bauarbeiten (DGUV Vorschrift 38)" der Bauberufsgenossenschaft hin.

Bei der Durchführung der Bauarbeiten ist die Freileitung als ganz besonderer Gefahrenpunkt anzusehen.

Aufschüttungen oder kurzzeitige Erdablagerungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches dürfen nur mit unserer Zustimmung und erst, nachdem die Einhaltung der Sicherheitsabstände geprüft worden ist, vorgenommen werden.

Abgrabungen an den Maststandorten dürfen nicht vorgenommen werden. Sollten innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 25 m im Radius um den Mastmittelpunkt Abgrabungsarbeiten erforderlich werden, so sind diese mit uns im Detail abzustimmen.

Weiterhin ist für spätere Wartungs-, Instandhaltungs- und Betriebsaufgaben die Erreichbarkeit unserer Maststandorte mit einer Zuwegung (5 m) und einer Arbeitsfläche von 50 m x 50 m (bez. auf den Mastmittelpunkt) um unsere Maststandorte auch mit schwerem Gerät, wie z.B. Krananlagen, zu gewährleisten. Die vorgenannten Flächen sind in den beigefügten Lageplänen rot dargestellt.

Für einen eventuell erforderlichen Ortstermin wenden Sie sich bitte rechtzeitig (mindestens 14 Tage vorher) an unseren Netzservice Leitungen. Der zuständige Ansprechpartner ist Herr Stauga, Tel. +49 151 17147848.

Als Anlage erhalten Sie einen Lageplan im Maßstab 1 : 2 000, aus dem der Leitungsverlauf, die Maststandorte sowie die Breite des Leitungsschutzbereiches zu entnehmen sind.

Zur weiteren Information und mit der Bitte um Beachtung erhalten Sie unsere Broschüre „Sicherheitsregeln für Arbeiten in der Nähe von Freileitungen“.

Unterirdische Versorgungsanlagen unseres Unternehmens sind in diesem Bereich nicht vorhanden.

Bei einer elektrisch leitenden Einzäunung des Grundstückes ist darauf zu achten, dass die Zaunanlage von einem Fachmann ausreichend geerdet wird.

Bitte geben Sie im Fall einer nachfolgenden weiteren Anfrage in dieser Angelegenheit stets unsere oben im Betreff genannte Vorgangsnummer an und geben Sie diesen Hinweis bitte auch an Auftragnehmer bzw. Bauausführende weiter.

Mit freundlichen Grüßen
TenneT TSO GmbH

[redacted]

[redacted]

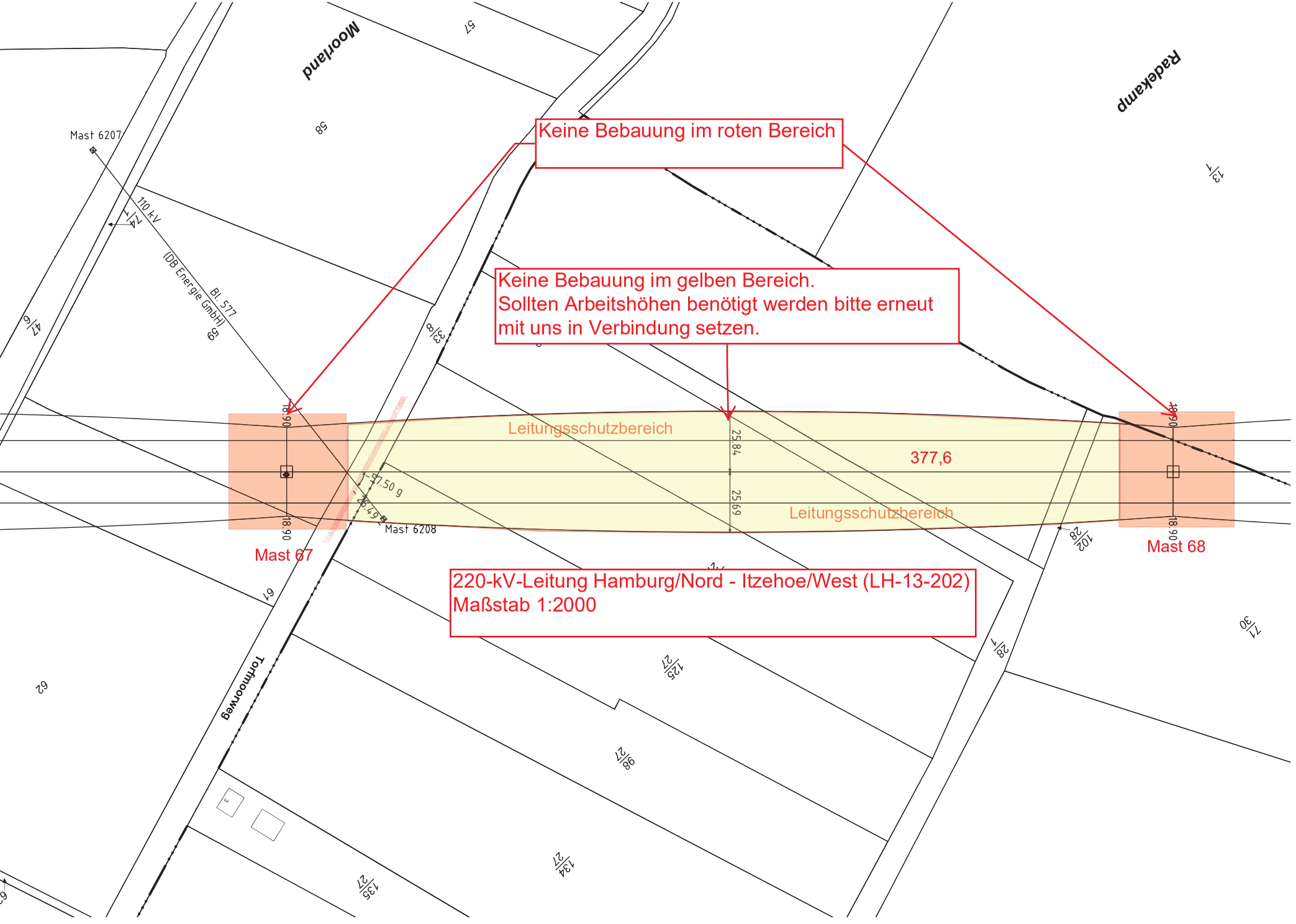
Grid Field Operations Germany
Execution Transmission Lines
Area Execution Management &
Operation-Maintenance North
Lead

[redacted]

Grid Field Operations Germany
Execution Transmission Lines
Area Execution Management &
Operation-Maintenance North

Anlage

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

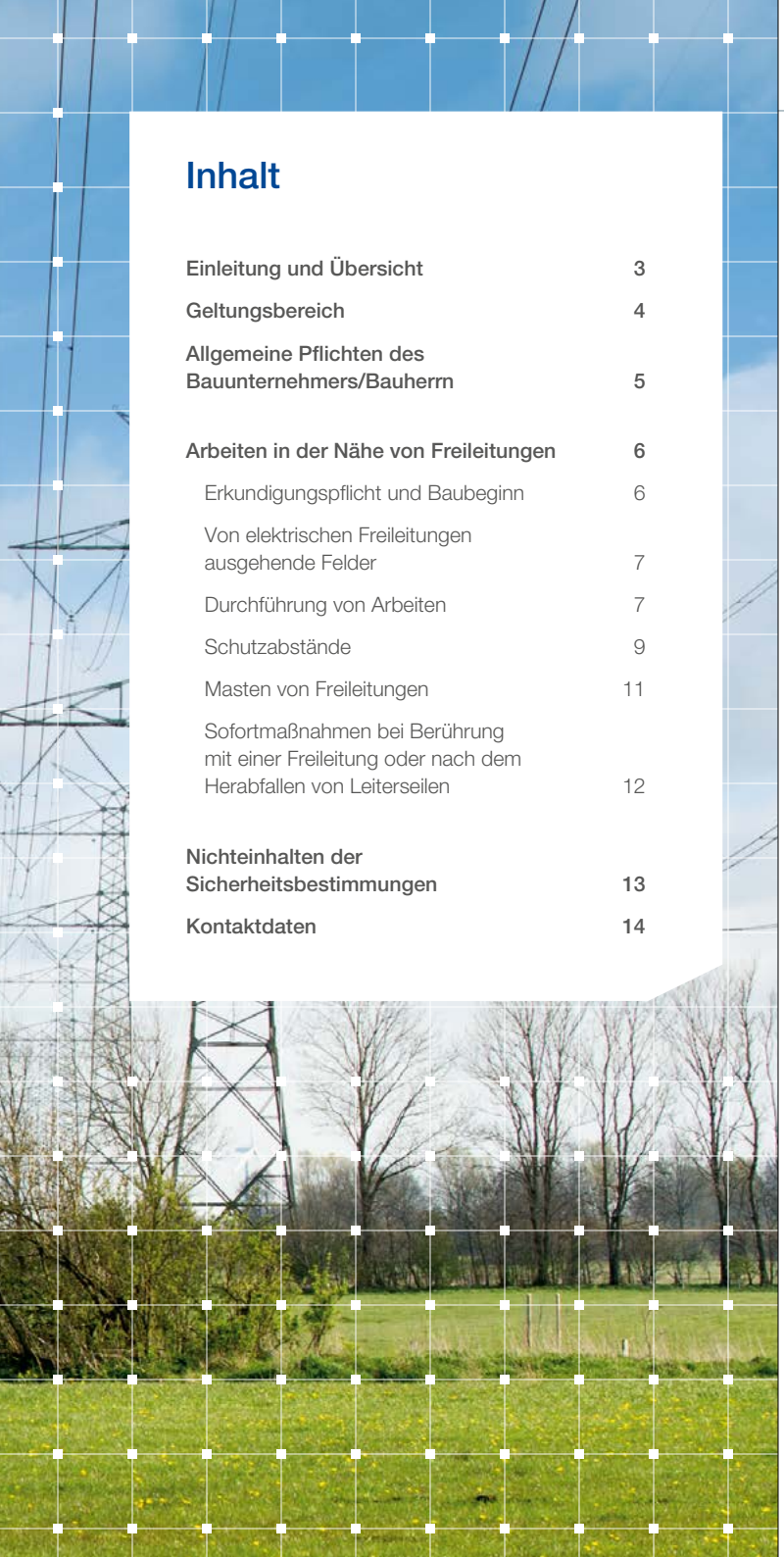

Keine Bebauung im roten Bereich
Keine Bebauung im gelben Bereich.
Sollten Arbeitshöhen benötigt werden bitte erneut
mit uns in Verbindung setzen.
Leitungsschutzbereich
377,6
Leitungsschutzbereich
Mast 67
Mast 68
Mast 6207
Mast 6208
110 kV
(DB Energie GmbH)
Bl. 577
Moorland
Radekamp
Tormoorweg
220-kV-Leitung Hamburg/Nord - Itzehoe/West (LH-13-202)
Maßstab 1:2000

Sicherheitsregeln

für Arbeiten in der Nähe von Freileitungen



TenneT



Inhalt

Einleitung und Übersicht	**3**
Geltungsbereich	**4**
Allgemeine Pflichten des Bauunternehmers/Bauherrn	**5**
Arbeiten in der Nähe von Freileitungen	**6**
Erkundigungspflicht und Baubeginn	6
Von elektrischen Freileitungen ausgehende Felder	7
Durchführung von Arbeiten	7
Schutzabstände	9
Masten von Freileitungen	11
Sofortmaßnahmen bei Berührung mit einer Freileitung oder nach dem Herabfallen von Leiterseilen	12
Nichteinhalten der Sicherheitsbestimmungen	**13**
Kontaktdaten	**14**

Einleitung und Übersicht

Diese Schutzanweisungen dienen der Unterstützung von Baufachleuten bei der Verhütung von Unfällen und von Schäden an Freileitungen der TenneT TSO GmbH. Die Schutzanweisungen gehören in die Hände der auf Baustellen tätigen Personen, wie zum Beispiel Bauleiter, Kranführer, Baggerführer oder LKW-Fahrer, und können kostenlos bei der TenneT TSO GmbH angefordert werden.

Es gelten des Weiteren die folgenden Regelungen in den jeweils aktuell gültigen Fassungen:

- „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ (DGUV Vorschrift 3)
- „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1)
- VDE-Bestimmungen (insbesondere VDE 0105 Teil 100)
- Einschlägige Vorschriften des BDEW und DVGW

Hintergrund

Eine Beschädigung von Leitungen oder Anlagen kann zu direkten Personenschäden und einer Versorgungsunterbrechung führen. Dies kann eventuell folgenschwere Auswirkungen haben und im Extremfall Menschen in Gefahr bringen oder an Sachgütern Schäden verursachen (zum Beispiel Stromausfälle in Krankenhäusern oder Rechenzentren, Ausfall von Produktionsanlagen, …). Deswegen stellt die TenneT TSO GmbH ebenso wie die unterlagerten Versorgungsunternehmen besonders hohe Ansprüche an die Betriebssicherheit von Anlagen der elektrischen Energieversorgung und fordert einen sorgfältigen Umgang mit diesen.

Anmerkungen

Versorgungsunternehmen (VU) stellen eigene Schutzanweisungen für Baufachleute (teilweise auch „Merkheft für Baufachleute“ genannt) zur Verfügung, die bei Arbeiten in den Versorgungsbereichen der jeweiligen VUs zu beachten sind.

Die hier zusammengestellten Schutzanweisungen sind ähnlich zu den Schutzanweisungen der unterschiedlichen VUs, beziehen sich aber insbesondere auf Freileitungen der Höchstspannungsebene. Es wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass die VUs die Beachtung ihrer eigenen Schutzanweisungen zwingend verlangen.



Geltungsbereich

Diese Schutzanweisungen sind von allen Bauunternehmern/ Bauherrn und sonstigen Dritten respektive deren Beauftragten zu beachten, wenn diese Baumaßnahmen im Bereich von Freileitungen der TenneT TSO GmbH durchführen wollen.

Allgemeine Pflichten des Bauunternehmers/Bauherrn

Jeder Bauunternehmer/Bauherr hat bei der Durchführung ihm übertragener Bauarbeiten auf öffentlichen und privaten Grundstücken die erforderliche Sorgfalt zu wahren, um eine Beschädigung von Leitungen zu verhindern und eine Gefährdung von Personen auszuschließen. Er hat seine Mitarbeiter, Bauunternehmer und Subunternehmen entsprechend zu unterweisen und zu überwachen.

Die Anwesenheit eines Beauftragten der TenneT TSO GmbH auf einer Baustelle entbindet den Bauunternehmer/Bauherrn oder seinen Beauftragten nicht von der Verantwortung für verursachte Schäden an Freileitungen der TenneT TSO GmbH sowie an Anlagen Dritter.

Im Bereich von Leitungen ist so zu arbeiten, dass der Bestand und die Betriebssicherheit der Leitung bei und nach Ausführung der Arbeiten jederzeit gewährleistet sind.

Arbeiten in der Nähe von Freileitungen

Erkundigungspflicht und Baubeginn

Bei der Durchführung von Bauarbeiten im Bereich von Versorgungsanlagen besteht für den Bauunternehmer/Bauherrn nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes die Erkundigungs- und Sicherungspflicht (notwendige Vorkehrungen zum Schutz Dritter). Rechtzeitig (mindestens vier Wochen) **vor Aufnahme** von Arbeiten im Bereich von Versorgungsanlagen müssen der Beginn und der Umfang der Arbeiten dem zuständigen Betriebszentrum der TenneT TSO GmbH schriftlich angezeigt werden.

Vor Beginn der Arbeiten muss sich der Verantwortliche für die Baustelle durch Einsicht in Lagepläne oder Anfrage bei dem zuständigen Betriebszentrum der TenneT TSO GmbH Klarheit über die genaue Lage von Versorgungsanlagen verschaffen. Es ist stets mit aktuellen Bestandsplänen zu arbeiten.

Versorgungsanlagen sind nicht nur auf öffentlichen Flächen sowie in oder an öffentlichen Straßen und Wegen verlegt, sondern werden auch durch private Grundstücke, Felder, Wiesen, Waldstücke oder Gartenanlagen geführt.

Die DGUV Vorschrift 3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ der Berufsgenossenschaft und der DVGW-Hinweis (GW 315) „Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“ sind zu beachten. Dies gilt für Erdarbeiten in oder auf öffentlichen Flächen wie auch auf Privatgrundstücken.

Von elektrischen Freileitungen ausgehende Felder

Durch den elektrischen Strom entstehen insbesondere im Nahbereich um Freileitungen magnetische Felder. Dadurch werden elektrische Spannungen induziert, die insbesondere in längs der Leitung verlaufenden leitfähigen Teilen, die elektrisch vom Erdboden isoliert sind, eine unzulässig hohe Berührspannung ausbilden können. Bei der TenneT TSO GmbH können Hinweise zur Beeinflussung von Freileitungen auf metallische Zäune, Rohranlagen oder ähnliches erfragt werden.

Der Gefahr durch elektrische Felder von Freileitungen wird durch das Einhalten eines ausreichenden Sicherheitsabstandes entgegengewirkt.

Durchführung von Arbeiten

Bei Unterschreitung der Schutzabstände zu Freileitungen durch Körperteile oder Gegenstände besteht wegen der Möglichkeit eines elektrischen Überschlages akute Lebensgefahr.

Es ist folgendes zu beachten:

- Auch bei normalerweise schlecht leitenden Materialien kann bei Nässe ein Stromüberschlag erfolgen.
- Das Ausschwingen der Leitungsseile bei Wind ist bei der Bemessung des Schutzabstandes zu berücksichtigen.
- Bei der Feststellung des notwendigen Schutzabstandes sind Spannungshöhe, Art der Arbeit sowie verwendete Ausrüstung zu berücksichtigen.

Können die Schutzabstände zu elektrischen Freileitungen nicht eingehalten werden, muss für die Dauer der Arbeiten deren spannungsfreier Zustand sicher hergestellt sein.

In allen Zweifelsfällen ist die TenneT TSO GmbH zu kontaktieren!

Im Leitungsbereich sind Aufschüttungen, Lagerungen von Baumaterial und Hilfsmitteln sowie das Aufstellen von Bauhütten und ähnliches nur nach Abstimmung mit der TenneT TSO GmbH zulässig.

Bauzäune in der Nähe von Leitungsmasten sind aus nicht leitendem Material (zum Beispiel Holz oder kunststoffummanteltem Maschendraht) herzustellen. Hierbei ist darauf zu achten, dass keine elektrisch leitende Verbindung zu Mastteilen beziehungsweise zur Masterdungsanlage (erdverlegte Bandeisen!) entsteht.

Im Bereich von elektrischen Freileitungen dürfen keine leicht brennbaren Stoffe gelagert werden.

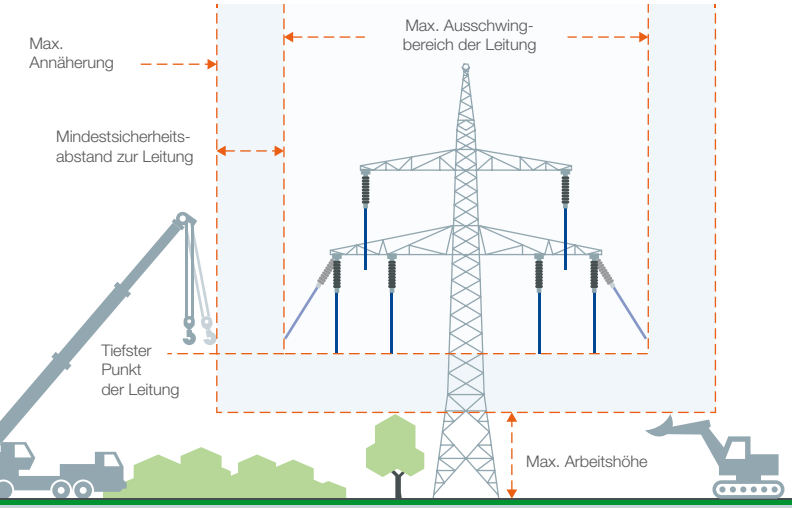


Abb. 1: Schutzabstände am Beispiel einer Freileitung mit einer Spannung von 110.000 Volt oder mehr, mit und ohne Windeinfluss (Ansicht in Leitungsrichtung)

Schutzabstände

Bei der Verwendung von Baugeräten wie zum Beispiel

- Bagger, Kipper, Lastwagen, Gabelstapler oder sonstiges Lasten hebendes bzw. beförderndes Gerät
- Bauaufzug, Kran
- Baugerüst, Leiter

sowie bei Transport und Lagerung von Baumaterialien sind folgende Schutzabstände von spannungsführenden Leitungen bei Freileitungsanlagen einzuhalten (siehe auch Abbildungen 1 und 2 sowie DIN VDE 0105-100):

- bis 1.000 Volt (Niederspannung)
 Schutzabstand a ≥ 1,0 m nach allen Seiten
- über 1.000 Volt bis 110.000 Volt
 Schutzabstand a ≥ 3,0 m nach allen Seiten
- über 110.000 Volt bis 220.000 Volt
 Schutzabstand a ≥ 4,0 m nach allen Seiten
- über 220.000 Volt
 Schutzabstand a ≥ 5,0 m nach allen Seiten
- bei unbekannter Spannung
 Schutzabstand a ≥ 5,0 m nach allen Seiten

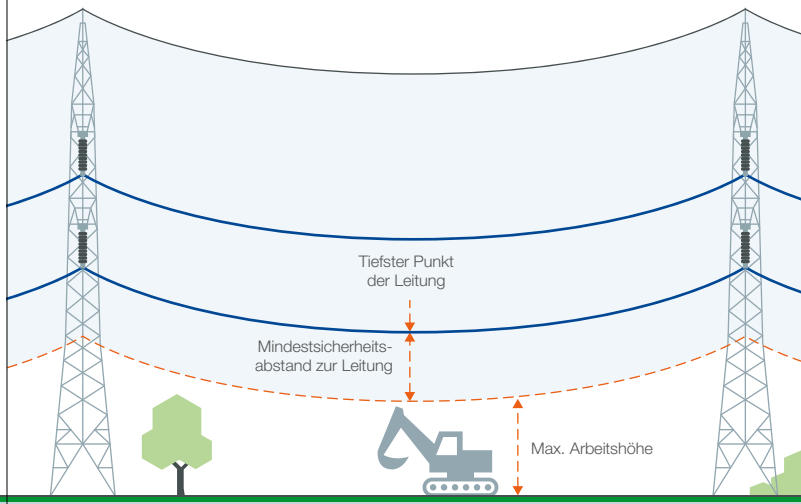


Abb. 2: Schutzabstände am Beispiel einer Freileitung mit einer Spannung von 110.000 Volt oder mehr (Ansicht quer zur Leitungsrichtung)

Die einzuhaltenden oben angegebenen Schutzabstände beziehen sich auf die tatsächliche Lage der Leiterseile. Daher ist das mögliche seitliche Ausschwingen der Leiterseile bei Wind zusätzlich zu beachten. Ebenso ist zu berücksichtigen, dass sich der Durchhang der Leiterseile witterungs- und belastungsabhängig erheblich ändern kann. Deshalb ist immer eine Abstimmung mit der TenneT TSO GmbH erforderlich. Diese erteilt über die Höhe der Spannung einer Freileitung Auskunft, ebenso auch über den erforderlichen Schutzabstand und die zu treffenden Maßnahmen.

Erfahrungen haben beispielsweise gezeigt:

- Vom Führerstand einer Baumaschine ist der Abstand zwischen Ausleger und Leitung schwer einzuschätzen.
- Unebenheiten des Geländes führen bei Bewegungen des Baggers zu unkontrollierten Ausschwingungen des Auslegers.
- Bei einem Kran schwingt die Last häufig unkontrolliert aus.
- Personen, die ein Fördergerüst verschieben, übersehen leicht die gefährliche Annäherung an eine Leitung.
- Beim Abladen eines Kippers oder Heben/Bewegen von Lasten konzentriert sich der Fahrer eher auf den Ablade- oder Bewegungsvorgang als auf die darüber verlaufende Freileitung.

Der Bauunternehmer/Bauherr hat auf der Baustelle in geeigneter Weise sicherzustellen, dass die vorgegebenen Schutzabstände zu jeder Zeit eingehalten werden. Die eingesetzten Maßnahmen sind auf der Baustelle in geeigneter Form zu kommunizieren.

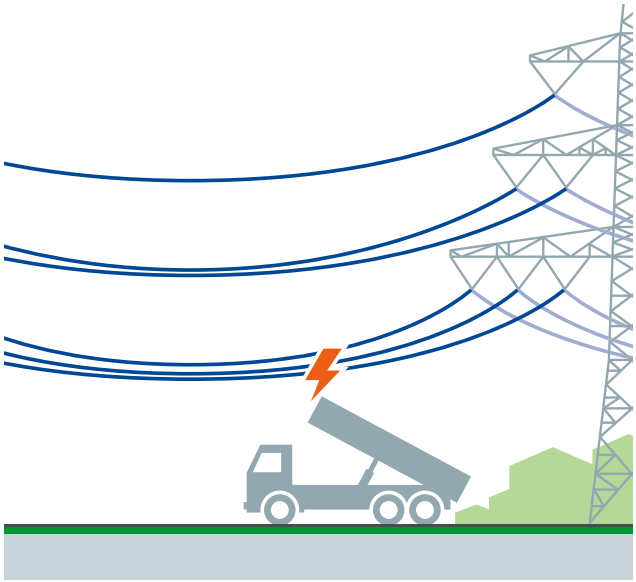


Abb. 3: Gefahren bei Arbeiten in der Nähe von Freileitungen

Masten von Freileitungen

Die Beschädigung von Masterdern (zum Beispiel Bandeisen, Kupferseile) ist wegen der damit verbundenen Gefahr unverzüglich der TenneT TSO GmbH anzuzeigen.

Sperrungen, Sicherungen und Abspannungen von Baustelleneinrichtungen dürfen an Masten von Starkstromleitungen nicht angebracht werden.

Sofortmaßnahmen bei Berührung mit einer Freileitung oder nach dem Herabfallen von Leiterseilen

Es besteht Lebensgefahr für alle Personen in der Umgebung der Schadenstelle.

Deshalb:

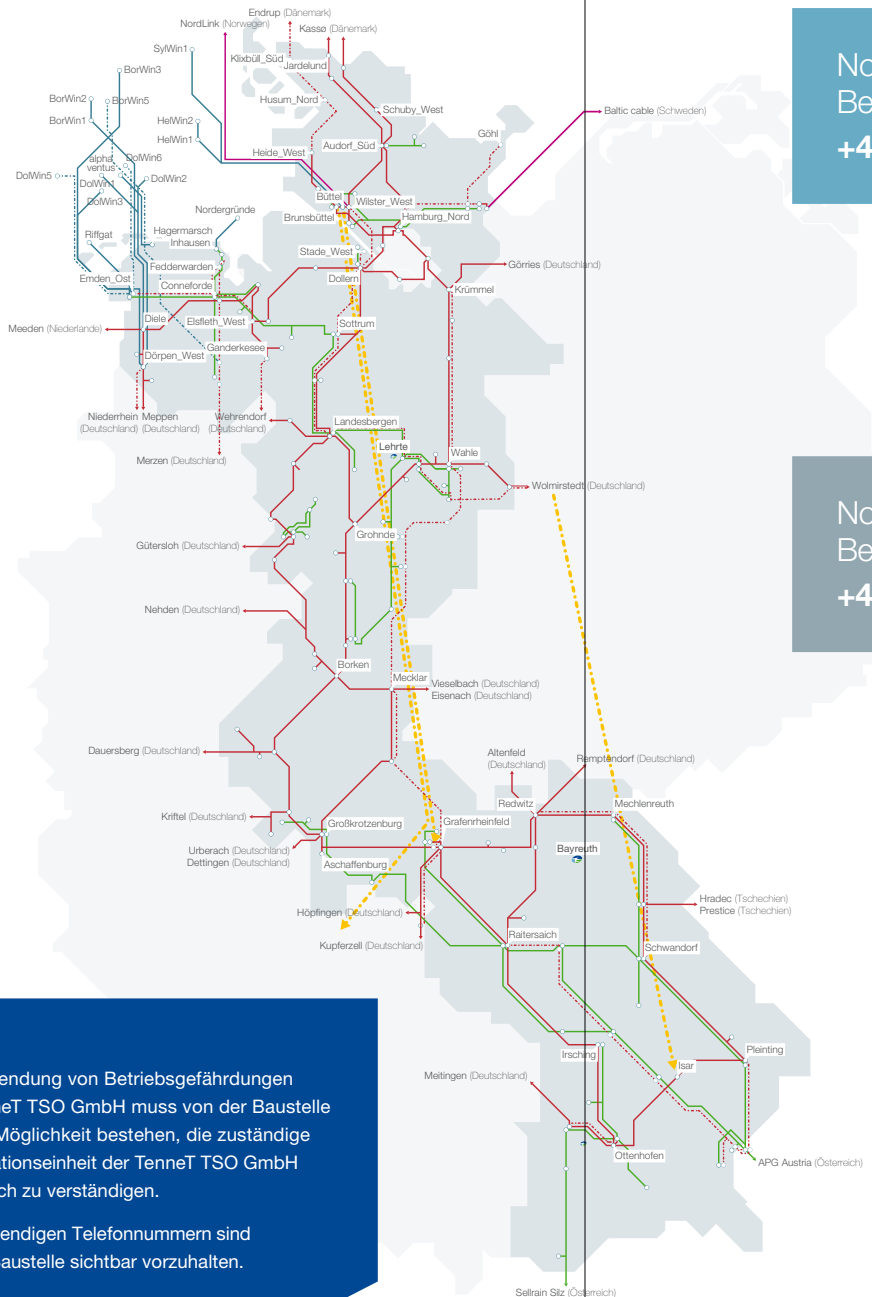
- Dem verunglückten Fahrzeug oder den auf der Erde liegenden Leiterseilen darf man sich auf keinen Fall nähern, auch wenn die Spannung abgeschaltet zu sein scheint.
- Fahrzeugführer dürfen den Führerstand nicht verlassen, sondern sollten versuchen, durch Schwenken des Auslegers oder Wegfahren des Fahrzeugs den Kontakt zur Freileitung zu unterbrechen und das Gerät aus dem Gefahrenbereich zu bringen.
- Sich nähernde Personen sind zu warnen.
- Gelingt das Entfernen des Fahrzeuges aus dem Gefahren bereich nicht und ist der Aufenthalt im Fahrzeug nicht mehr möglich (zum Beispiel Fahrzeugbrand), nicht aussteigen, sondern mit geschlossenen Füßen möglichst weit abspringen und sich in Sprungschritten entfernen. Eine gleichzeitige Berührung von Erdboden und Fahrzeug kann tödlich sein!
- Gefahrenstelle im Umkreis von mindestens 20 m absperren. Auch unter Spannung gesetzte Gegenstände größerer Abmessungen (zum Beispiel Drahtzäune oder Rohrleitungen) sind in die Absperrung mit einzubeziehen.
- Unverzüglich die TenneT TSO GmbH benachrichtigen!

Nichteinhalten der Sicherheitsbestimmungen

Der Verursacher von Schäden und Unfällen hat für die entstehenden Kosten aufzukommen.

Werden Versorgungsanlagen in fahrlässiger Weise beschädigt, kann zusätzlich Strafanzeige gestellt werden. Ferner ist die Berufsgenossenschaft berechtigt, Bußgelder zu verhängen, wenn Mitglieder oder Versicherte vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen Unfallverhütungsvorschriften verstoßen.





Hinweis
Zur Abwendung von Betriebsgefährdungen der TenneT TSO GmbH muss von der Baustelle aus die Möglichkeit bestehen, die zuständige Organisationseinheit der TenneT TSO GmbH telefonisch zu verständigen.

Die notwendigen Telefonnummern sind auf der Baustelle sichtbar vorzuhalten.

Notfallnummer Bereich Nord:
+49 (0)800 588 9570

Bereich Nord:
Betriebszentrum Lehrte
Eisenbahnlängsweg 2a
31275 Lehrte
E fremdplanung-zn@tennet.eu

Notfallnummer Bereich Süd:
+49 (0)800 588 9571

Bereich Süd:
Unternehmensleitung Bayreuth
Bernecker Straße 70
95448 Bayreuth
E bauleitplanung@tennet.eu

- 380-kV-Leitung / Umspannwerk
- 380-kV-Leitung / Umspannwerk in Planung
- 380-kV-Interkonnektor
- 220-kV-Leitung / Umspannwerk
- 220-kV-Interkonnektor
- 110-kV-Umspannwerk
- Gleichstrom-Interkonnektor
- Offshore-Netzanbindung
- Offshore-Netzanbindung in Planung oder im Bau
- Offshore-Konverterstation / Umspannwerk
- Onshore Gleichstromverbindungen (HGÜ) in Planung
- TenneT-Unternehmensleitung
- TenneT-Standort
- Umspannwerk

Diese schematische Darstellung gibt nicht den tatsächlichen Verlauf der Verbindungen wieder.
Für die Angaben aus dieser Karte übernimmt TenneT keinerlei Haftung oder Gewähr.
April 2021



TenneT ist ein führender europäischer Netzbetreiber, der sich für eine sichere und zuverlässige Stromversorgung einsetzt – 24 Stunden am Tag, 365 Tage im Jahr. Wir gestalten die Energiewende für eine nachhaltige Energiezukunft. Als erster grenzüberschreitender Übertragungsnetzbetreiber planen, bauen und betreiben wir ein fast 24.000 km langes Hoch- und Höchstspannungsnetz in den Niederlanden und Deutschland und sind einer der größten Investoren in nationale und internationale Stromnetze, an Land und auf See. Jeden Tag geben unsere 5.700 Mitarbeiter ihr Bestes und sorgen mit Verantwortung, Mut und Vernetzung dafür, dass sich mehr als 42 Millionen Endverbraucher auf eine stabile Stromversorgung verlassen können.
Lighting the way ahead together.

TenneT TSO GmbH
Bernecker Straße 70
95448 Bayreuth
Deutschland

T + 49 (0)921 50740-0
F + 49 (0)921 50740-4095
E info@tennet.eu

Twitter @TenneT_DE
Instagram tennet_de
www.tennet.eu

© TenneT TSO GmbH – März 2021

Nichts aus dieser Ausgabe darf ohne ausdrückliche Zustimmung von TenneT TSO GmbH vervielfältigt oder auf irgendeine andere Weise veröffentlicht werden. Aus dem Inhalt des vorliegenden Dokuments können keine Rechte abgeleitet werden.

FSC www.fsc.org
MIX
Papier aus verantwortungsvollen Quellen
FSC® C100591

21039

Deutsche Telekom Technik GmbH
Fackenburger Allee 31b, 23554 Lübeck

effplan.
Brunk & Ohmsen GbR
Große Straße 54
24855 Jübek

Klaus Reichert | PTI 11, B1 Lübeck
+49 451 488-1053 | kreichert@telekom.de
8. März 2023 | 33. Änderung des Flächennutzungsplans / Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 in der Gemeinde Horst („PV-FFA“)
hier: Stellungnahme Vorgangsnr.: 7230463 001+002

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken.

Freundliche Grüße
i. A. i. A.

Landwirtschafts-
kammer
Schleswig-Holstein

23. März 2023

Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
Grüner Kamp 15-17, 24768 Rendsburg

effplan
Brunk & Ohmsen GbR
Große Straße 54
24855 Jübek

Unser Zeichen
2240

Tel.-Durchwahl 94 53-
172
Fax-Durchwahl 94 53-
229
E-Mail
[redacted]@lksh.de

Rendsburg,
22. März 2023

Betrifft: Stadt/ Gemeinde Horst, Kreis Steinburg

AZ. „PV-FFA"

[X] B-Plan Nr. 4, Vorhabenbezogen

[] Satzung

[X] F-Plan, 33. Änderung

Sehr geehrte Frau Koll,

aus unserer Sicht bestehen zu der o.a. Bauleitplanung keine Bedenken bzw. Änderungswünsche.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Dienstgebäude
Grüner Kamp 15-17
24768 Rendsburg
Telefon (04331) 94 53-0
Telefax (04331) 94 53-199
Internet: www.lksh.de
E-Mail: lksh@lksh.de
USt-Id-Nr.: DE 134 858 917

Kontoverbindungen
Sparkasse Mittelholstein AG
IBAN:
DE79 2145 0000 0000 0072 76
BIC: NOLADE21RDB
Kieler Volksbank eG
IBAN:
DE55 2109 0007 0090 2118 04
BIC: GENODEF1KIL

IHK Kiel

13. März 2023

IHK zu Kiel | Postfach 8138 | 25381 Elmshorn

Brunk & Ohmsen
Große Straße 54
24855 Jübek

Gschäftsstelle Elmshorn

Ihr Ansprechpartner
[redacted]
E-Mail
[redacted]@kiel.ihk.de
Telefon
(04121) 4877-34
Fax
(04121) 4877-39

9.3.2023

Gemeinde Horst: Bebauungsplan Nr. 4,
hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Einbeziehung in das Planverfahren und die Bereitstellung der Planungsunterlagen.

Wir haben diesen geprüft und können Ihnen mitteilen, dass wir keine Anmerkungen haben.

Mit freundlichen Grüßen

Industrie- und Handelskammer zu Kiel

[redacted]

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Hamburg/Schwerin

Eisenbahn-Bundesamt, Schanzenstraße 80, 20357 Hamburg
Per Email

effplan.
Brunk & Ohmsen GbR
Große Straße 54
24855 Jübeck

Bearbeitung: [redacted]
Telefon: +49 (40) 23908-164
Telefax: +49 (40) 23908-5399
E-Mail: sb1-hmb-swn@eba.bund.de
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de
Datum: 06.04.2023

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)
57123-571pt/017-2023#070

EVH-Nummer: 256039

Betreff: Gemeinde Horst (PV-FFA) 33. Änd. FNP u. Aufstellung vBP4; hier: Beteiligung nach § 4.1 BauGB
Bezug: Ihr Schreiben vom 06.03.2023
Anlagen: 0

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Mahrt,

Ihr Schreiben wird beim Eisenbahn-Bundesamt unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.

Das Änderungsgebiet/vBP-Gebiet liegt teilweise an der Eisenbahnstrecke Nr. 1220 Hamburg-Altona – Kiel. Infrastrukturbetreiberin für diese Strecke ist die DB Netz AG, eine Eisenbahn des Bundes. Belange des Eisenbahn-Bundesamtes sind insoweit berührt.
Gegen den Bauleitplanungen bestehen seitens des Eisenbahn-Bundesamtes aus planrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Grundsätzliche Forderung:
Für das der Bauleitung zugrundeliegende Vorhaben gilt:

- dass die baulichen Anlagen nicht die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit gefährden dürfen
- die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs zu wahren ist.

Hinweise
Dieser Grundsatz gilt sowohl für den Betrieb, als auch für die Phase der Errichtung von Anlagen. Generell sind Abstandsflächen gem. LBauO einzuhalten. Das bedeutet allerdings nicht, dass die aufgrund der konkreten technischen Gestalt einer Eisenbahnstrecke sowie der für den Bahnbetrieb zu fordernde Sicherheit nicht ein anderer Abstand vorzusehen ist. Der Abstand zu den Anlagen der Eisenbahnstrecke bedarf darum grundsätzlich der Abstimmung mit dem anlageverantwortlichen Eisenbahninfrastrukturbetreiber.
Das Eisenbahn-Bundesamt fordert generell, dass von der geplanten Anlage (den Modulen) keine Blendwirkungen auf den Eisenbahnverkehr und den am Eisenbahnverkehr beteiligten Personen, wie z.B. Triebfahrzeugführer, ausgehen. Rein vorsorglich wird diese Forderung hinweisend gelistet.
Die von der benachbarten Bahnanlage auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen (auch Erschütterungen) und Emissionen sind zu berücksichtigen. Ansprüche gegen den Infrastrukturbetreiber wegen der vom Betrieb ausgehenden Wirkungen bestehen nicht. Der Plan hat sich damit auseinander zu setzen.
Planrechtsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz, die zu beachten oder zu berücksichtigen wären, sind beim EBA nicht anhängig.
Soweit noch nicht geschehen empfehle ich, die DB AG (koordinierende Stelle: DB Immobilien AG, Region Nord, Hammerbrookstr. 44, 20097 Hamburg) vorzugsweise per Email in das Verfahren einzubinden und zu einer Stellungnahme Gelegenheit zu geben: db.dbimm.nl.hmb.postfach@deutschebahn.com.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[redacted]
Elektronisch gez.

DB AG
DB Immobilien
Kundenteam Eigentumsmanagement - Baurecht
Hammerbrookstraße 44
20097 Hamburg
www.deutschebahn.com

[redacted]

040/3918-3540
Fax 069 265 36695
[redacted]@deutschebahn.com

DB AG • DB Immobilien •
Hammerbrookstraße 44 • 20097 Hamburg

effplan.
Brunk & Ohmsen GbR
Große Straße 54
24855 Jübek

Aktenzeichen: TÖB-SH-23-153804
Zeichen:

31.03.2023

Strecke 1220 Hamburg-Altona - Kiel, km 38,4-38,8 (rechts d. Bahn)

Gemeinde Horst;
33. Änderung des Flächennutzungsplans
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 „PV-FFA“;
gem. § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.

Gegen die o.g. Bauleitplanung der Gemeinde Horst bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.

Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehres auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.

...

Deutsche Bahn AG
Sitz: Berlin
Registergericht:
Berlin-Charlottenburg
HRB 50 000
USt-IdNr.: DE 811569869

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Werner Gatzer

Vorstand:
Dr. Richard Lutz,
Vorsitzender

Dr. Levin Holle
Berthold Huber
Dr. Daniela Gerd tom Markotten
Dr. Sigrid Evelyn Nikutta
Evelyn Palla
Dr. Michael Peterson
Martin Seiler

Unser Anliegen:
DEUTSCHLAND BRAUCHT EINE STARKE SCHIENE

Nähere Informationen zur Datenverarbeitung im DB-Konzern finden Sie hier: www.deutschebahn.com/datenschutz

Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind in ihrer Farbgebung und Strahlrichtung so anzuordnen, dass jegliche Signalverwechslung und Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.

In den folgenden Planungsphasen ist uns ein Blendgutachten vorzulegen.

Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können.

Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Bremsstaubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z. B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können.

Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten.

Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.

Einer Ableitung von Abwasser, Oberflächenwasser auf oder über Bahngrund bzw. durch einen Bahndurchlass oder einer Zuleitung in einen Bahnseitengraben muss ausgeschlossen werden. Der Eintrag von Niederschlagswasser aus versiegelten Flächen in Grenzflächen zur Bahn darf zu keiner Vernässung der Bahnanlagen (Untergrund) führen.

Bahneigene Durchlässe und Entwässerungsanlagen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden. Ein Zugang zu diesen Anlagen für Inspektions-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen ist sicherzustellen.
Ein befahrbarer Grünstreifen zur Graben-/ Vegetationspflege und für die Instandhaltung der Durchlässe und sonstiger Bahnanlagen ist auf der Feldseite, zwischen Bahn- und Fremdgrundstück (PVA), freizuhalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Bereich von DB Liegenschaften jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden muss. Ggf. sind im Baubereich vor Baubeginn entsprechende Suchschlitze von Hand auszuführen.

Wir weisen darauf hin, dass bei Kreuzungen von Bahnstrecken (bei ggf. notwendigen Querungen unterhalb der Gleise zur Verbindung der Teilflächen) zu gegebener Zeit gebührenpflichtige Kreuzungsverträge abzuschließen bzw. zu ändern sind. Vor Abschluss der Kreuzungsvereinbarung und ggf. örtlicher Einweisung dürfen keine Arbeiten im Bahnbereich ausgeführt und die Bahnanlagen nicht betreten werden. Die geplante Kreuzung ist bei der DB Immobilien zu beantragen und wird aus betrieblicher und fachtechnischer Sicht geprüft. Für die Prüfung der Leitungskreuzung mit Bahngelände sind mindestens 16 Wochen einzuplanen. Informationen zu Leitungskreuzungen, Antragstellung und dem Prüfverfahren sind im Internet unter folgender Adresse abrufbar:
https://www.deutschebahn.com/de/geschaefte/immobilien/Leistungsspektrum/Verlegung_von_Leitungen-7174670
Ansprechpartner: Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Hammerbrookstr. 44, 20097 Hamburg,
Mail: DB.Immobilien.Nord.Gestattungen@deutschebahn.com

Die Grenzabstände sind gemäß Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) einzuhalten.

Wir bitten um Zusendung des Abwägungsergebnisses und uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen; Mail-Adresse: DB.DBImm.NL.HMB.Postfach@deutschebahn.com

Mit freundlichen Grüßen

DB AG - DB Immobilien

[redacted]

+++ Datenschutzhinweis: Aus aktuellem Anlass möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die in Stellungnahmen des DB Konzerns enthaltenen personenbezogenen Daten von DB Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Vor- und Nachname, Unterschriften, Telefon, E-Mail-Adresse, Postanschrift) vor der öffentlichen Auslegung (insbesondere im Internet) geschwärzt werden müssen. +++

*** NEU bei DB Immobilien ***
Chatbot Petra steht Ihnen bei allgemeinen Fragen rund um das Thema Beteiligungen der DB bei Bauantrags- / Planungs- und Kabelauskunftsverfahren ab sofort gerne zur Verfügung.
Nutzen Sie dafür folgenden Link oder den QR Code:
https://www.deutschebahn.com/de/geschaefte/immobilien/-Hallo-und-herzlich-willkommen-bei-der-DB-AG-DB-Immobilien--5750618

Sielverband Rhingebiet

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Sielverband Rhingebiet – Blomestraße 60 – 25524 Heiligenstedten

An
effplan.
Brunk & Ohmsen GbR
Große Straße 54
24855 Jübek

– Der Vorstand –

Verwaltungsgebäude:
Blomestraße 60, 25524 Heiligenstedten
Tel: 04821/4039380 – Fax: 04821/4039389
E-Mail: info@dhsv-krempermarsch.de
Geschäftszeiten:
Montag - Mittwoch 09.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag 09.00 - 11.00 Uhr

Verbandsvorsteher: Harald Wendtland
Tel: 04126/5949806

29. März 2023 - Seitenanzahl 5
Sachbearbeitung: [redacted]

Heiligenstedten, 29. März 2023

Betr.: 33. Änderung des Flächennutzungsplans / Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 in der Gemeinde Horst („PV-FFA")
hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(1) BauGB - Zugleich als Planungsanzeige

Bezug: Email-Schreiben vom 06.03.2023 – Frau Kerstin Mahrt

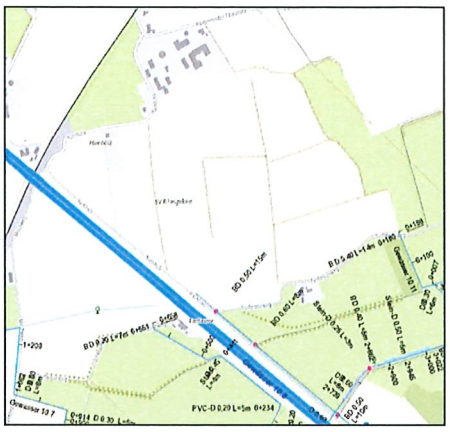
Sehr geehrte Damen und Herren,

der Sielverband Rhingebiet hat die Unterlagen zum o.a. Planvorhaben der Gemeinde Horst eingesehen und festgestellt, dass im Nahbereich des Plangebietes Anlagen des Verbandes vorhanden sind, die als Gewässer der Entwässerung des betroffenen Einzugsgebietes dienen. Grundsätzliche Einwände gegen die geplanten Maßnahmen werden vom Verband nicht erhoben. Der Verband erteilt hier Hinweise und Forderungen, die im Rahmen der Realisierung des Planvorhabens in der Nähe von Verbandsanlagen grundsätzlich zu beachten sind.

Das Plangebiet wird in dem vorliegenden Standortkonzept für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Potenzialstudie – Stand: 12.09.2022) mit „Fläche 5" im „Bereich A" bezeichnet und liegt unmittelbar östlich der Bundesautobahn 23 und südlich der Bahntrasse Hamburg-Altona - Kiel. Die Flächengröße beträgt etwa 27,5 ha.

Der Verband nimmt wie folgt Stellung:
Von der Planabsicht ist das im Südosten des Plangebietes befindliche Verbandsgewässer 10.11 und ggf. das im Südwesten an das Plangebiet angrenzende Verbandsgewässer 10.9 betroffen. Das *„Gewässer 10.11"* und das *„Gewässer 10.9"* befinden sich im Zuständigkeitsbereich des Sielverbandes Rhingebiet.

Pro Gewässer
Wir kümmern uns!



Kartenausschnitt aus dem digitalen Anlagenverzeichnis

Der Verband teilt mit, dass die sich aus der Verbandssatzung und den einschlägigen Wassergesetzen ergebenden Erfordernisse und Belange vom Verband grundsätzlich und ohne Einschränkungen aufrechterhalten werden.

Die Maßnahmenflächen der extensiven Grünflächen und Blühwiesen bereiten dem Verband „große Sorgen", da derartige Flächen bei nicht angemessener Pflege und Unterhaltung die Vermehrung und Ausbreitung von dominanten Wildkräutern sowie von nicht heimischen Pflanzen fördern. Erfahrungen des Verbandes zeigen, dass auch die gewässernahen Flächen von diesen Wildkräutern zügig „erobert" werden und in der Folge die Festigkeit der Gewässerböschungen durch eine starke Beschattung sowie ein meist schwaches Wurzelwerk dieser Pflanzen deutlich herabgesetzt wird.
Der Verband fordert, dass durch eine angemessene Unterhaltung – bspw. durch eine mindestens zwei- bis dreimal jährliche Mahd der Maßnahmenflächen – eine Saatverwehung und Vermehrung in die gewässernahen Flächen des Verbandes unterbunden wird.

Der Verband weist darauf hin, dass die einschlägigen Wassergesetze und die Satzung des Verbandes regeln, wie entlang von Gewässern oder in der Nähe der Gewässer bauliche Einrichtungen oder Anlagen errichtet werden dürfen und wie möglicherweise die Gewässernutzung von Flächen geregelt werden muss. Grundsätzlich sind die Unterhaltungsstreifen beiderseits der Gewässer und Rohrleitungen in einer Breite von jeweils 5 m, gemessen von der oberen Gewässerböschungskante oder Rohrleitungsachse, von sämtlichen baulichen Anlagen und Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern freizuhalten.

Die Nutzung der Gewässerunterhaltungsstreifen als Fahrwege ist nicht zulässig, wenn nicht eine Ausnahmegenehmigung diese Nutzung dann doch zulässt. Werden Fahrwege, Straßen etc. in Gewässernähe geplant, so müssen diese bei außergewöhnlicher Gewichtsbeanspruchung mindestens 10 m Abstand zu dem Gewässer oder einer Rohrleitung aufweisen.

Der Verband befürwortet grundsätzlich die Planabsicht der Entwicklung einer artenreichen Grünlandfläche und Blühwiese muss aber auf der anderen Seite deutlich darauf hinweisen, dass im Rahmen der Unterhaltung der Gewässer die Gewässerunterhaltungsstreifen in der Regel einmal jährlich mit schwerem Kettengerät befahren werden. Diese Streifen werden dann für die Ablage und den Verbleib des Aushubes benötigt, der im Zuge der Gewässerunterhaltung dem Gewässer entnommen wird. Der Aushub verbleibt an „Ort und Stelle" und auf „voller Breite" im 5 Meter Unterhaltungs- und Schutzstreifen, er wird nicht abgefahren!
Der Verband weist darauf hin, dass eventuelle Schäden an der Grünfläche, die bspw. auf die Unterhaltungsarbeiten oder die Ablage des Aushubes zurückzuführen sind, vom Antragsteller/Vorhabenträger auf eigene Kosten zu beheben sind. Das gilt ausdrücklich auch für die Wiederherstellung der Blühwiese.

Darüber hinaus ist vom Antragsteller/Vorhabenträger nachhaltig sicherzustellen, dass durch die geplanten Maßnahmen keine Beeinträchtigungen oder Mehrkosten für den Verband bei der Erfüllung seiner Aufgaben – insbesondere bei der Gewässerunterhaltung – entstehen.

Der Verband weist darauf hin, dass sich durch das o.a. Planvorhaben für den Verband keine Einschränkungen oder Behinderungen in der Ausführung seiner Aufgaben ergeben dürfen. Dieses gilt ganz besonders für die meist jährlich wiederkehrenden Unterhaltungsmaßnahmen der Verbandsgewässer. Grundsätzlich ist alles zu unterlassen, was die Unterhaltung der Verbandsanlagen erschwert, behindert oder unmöglich macht.

Der Verband weist darauf hin, dass im Bereich der Unterhaltungs- und Schutzstreifen an den Gewässern und innerhalb der Rohrleitungstrassen keine Bäume und Sträucher gepflanzt werden dürfen. Kontrollschächte müssen jederzeit zugänglich sein. Es ist grundsätzlich sicherzustellen, dass sich alle Planvorhaben außerhalb der Schutz- bzw. Unterhaltungsstreifen befinden und dass ggf. durch eine regelmäßige Gehölzpflege sichergestellt wird, dass von benachbarten Flächen keine Pflanzungen in die Schutzstreifen der Verbandsanlagen einwirken können.

Der Verband fordert, dass durch einen regelmäßigen Gehölz- und Strauchrückschnitt sowie einen großzügigen Pflanzabstand der Gehölze zum Verbandsgewässer sichergestellt wird, dass die Unterhaltungs- und Schutzstreifen entlang der Verbandsgewässer jederzeit **im Lichtraumprofil** freigehalten werden. Durch einen angemessenen Gehölzschnitt ist eine Beschattung der verbandlichen Gewässerböschungen zu minimieren bzw. auszuschließen.

Um eine naturnahe Entwicklung im ufernahen Bereich unter Einbezug der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) zu ermöglichen, empfiehlt der Verband eine Verbreiterung des Unterhaltungs- und Schutzstreifens über die satzungskonforme 5 Meter Breite hinaus. Durch diese Maßnahme steht der nötigen Gewässerunterhaltung und der geplanten naturnahen Entwicklung des gesamten Gewässers deutlich mehr Raum als bisher zur Verfügung.

Im Plangeltungsbereich ist ausschließlich die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen, einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen wie bspw. Wechselrichter-, Transformatoren- und Übergabestationen sowie Speicheranlagen, die der Zweckbestimmung „Photovoltaik" dienen, zulässig. Der Verband stellt fest, dass die geplante Nutzungsart „Photovoltaik" aus Sicht der Wasserwirtschaft keine nennenswerte flächenwirksame Versiegelung darstellt. Eine ausreichende Evapotranspiration ist im Bereich der Photovoltaik-Freiflächenanlagen weiterhin möglich. **Folglich sind Maßnahmen zur Regenrückhaltung aus Sicht des Verbandes nicht erforderlich!**

Im Südosten des Plangebietes verläuft das Verbandsgewässer 10.11 und im Südwesten das Verbandsgewässer 10.9. **Der Verband weist nochmals ausdrücklich darauf hin**, dass parallel zum Verbandsgewässer ein **beidseitiger** 5 m breiter Unterhaltungs- und Schutzstreifen, gemessen von der oberen Gewässerböschungskante, verläuft, der **über- und unterflur** von sämtlichen baulichen Anlagen und Anpflanzungen freizuhalten ist.

Sollten bspw. außergewöhnlich umfangreiche Gewässerunterhaltungsarbeiten anfallen, so könnte der Wirkungsbereich großer Unterhaltungsgeräte durch die Bebauung eingeschränkt werden. Aus diesem Grund empfiehlt der Verband dem Antragsteller/Vorhabenträger eindringlich, den Unterhaltungs- und Schutzstreifen **in den betroffenen Bereichen entlang der Verbandsgewässer auf 10 m Breite zu erweitern bzw. die maximal zulässige Bebauung und Anpflanzung dahingehend zu begrenzen.**

Neben der satzungsgerechten Freihaltung der Unterhaltungs- und Schutzstreifen ist auch die Sicherstellung der Zuwegung bzw. die Erreichbarkeit dieser Unterhaltungs- und Schutzstreifen bei den weiteren Planungen derart zu berücksichtigen, dass diese jederzeit mit schwerem Kettengerät (Bagger)

erreichbar sind. Dieses ist insbesondere bei der Erstellung der Zaunanlagen sowie dem Anpflanzen der Gehölz- und Strauchhecken zu berücksichtigen. **Der Verband fordert, dass vom Antragsteller/Vorhabenträger ein Nachweis über die Erreichbarkeit der Unterhaltungs- und Schutzstreifen der beiden Verbandsgewässer zu erbringen ist.** Eventuelle Mehrkosten, die auf eine schlechtere Erreichbarkeit der Unterhaltungs- und Schutzstreifen zurückzuführen sind, sind vom Antragsteller/Vorhabenträger zu tragen.

Der Verband weist darauf hin, dass der Verband grundsätzlich keine Gewässerflurstücke für Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung stellen kann und wird. Auch die 5 Meter breiten gewässernahen Schutz- und Unterhaltungsstreifen an den Verbandsgewässern bzw. Verbandsanlagen sind nicht als Flächen für die Kompensation auszuweisen. Die vom Verband zu unterhaltenden Rohrleitungen und verrohrten Gewässer sind entsprechend zu berücksichtigen, sofern sie durch Kompensationsmaßnahmen – auch außerhalb des Plangebietes – vorgesehen werden.

Verlegung von Versorgungsleitungen und Kabeln

Aus den Planunterlagen sind die vorgesehenen Trassen der zu verlegenden Kabel nicht zu erkennen.
Sollten Kabeltrassen in der Nähe von Verbandsanlagen geplant werden, so sind dem Verband die Lagepläne und Querschnittszeichnungen der Kabeltrassen vorzulegen, die eindeutig die Lage in der Örtlichkeit darstellen. Gewässerquerungen sind im Detail in der Lage und im Querschnitt darzustellen.
Die Vorgaben (mind. Abstände, mind. Verlegetiefen) des Verbandes und der Kreiswasserbehörde zu diesen Maßnahmen sind zu berücksichtigen.
Sollten Kabel parallel an Gewässern entlanggeführt werden, so ist der erforderliche Mindestabstand zu den Verbandsanlagen einzuhalten und eindeutig zu dokumentieren. Die Übereinstimmung der Maßangaben mit der Örtlichkeit muss gegeben sein.
Nach Ende der Kabelverlegungsarbeiten sind dem Verband Bestandspläne der in Nähe der Gewässer verlegten Kabel zu übergeben. Darüber hinaus sind Gewässerquerungen durch Hinweisschilder dauerhaft und nachhaltig zu kennzeichnen.

Abschluss eines Nutzungsvertrages

Sollte die Kabelverlegung im 5 m Unterhaltungs- und Schutzstreifen oder eine Gewässerkreuzung erforderlich werden, so ist zwischen dem zukünftigen Anlagenbetreiber und dem Sielverband Rhingebiet der Abschluss eines Nutzungsvertrages erforderlich, der verschiedene Vertragsgegenstände zum Inhalt hat.

Vorlage Bestandsunterlagen nach Bauende

Veränderungen und Neubau wasserwirtschaftlicher Bauwerke (Durchlässe) und Anlagen in den Verbandsgewässern sind dem Verband nach Bauende zu dokumentieren.
Technische Details und die genaue Einbaustelle sind zwecks Fortschreibung des digitalen Anlagenverzeichnisses unaufgefordert vorzulegen.

Instandsetzungspflicht/Haftung

Eventuelle Schäden am Gewässer oder an den Anlagen sind dem Verband sofort zu melden. Der Betreiber ist dem Verband zum Ersatz aller Schäden verpflichtet, die diesem bei der aufgrund der Herstellung/Errichtung und Unterhaltung der Solarparkanlagen an den Verbandsanlagen entstehen. Der Betreiber haftet auch für durch ihn beauftragte Dritte. Im Zweifel entscheidet ein Sachverständiger über die Höhe des Schadens.

Informationspflicht

Der Betreiber hat alle auf den Grundstücken und baulichen Anlagen des Verbandes vorzunehmenden Bau-, Verlegungs- und Wartungs- bzw. Reparaturarbeiten in einer die Interessen des Verbandes schonenden Weise vorzunehmen. Er hat **mindestens vier Wochen vor Beginn der Arbeiten** den Verband über konkret anstehende Bauaktivitäten zu unterrichten.

Der Verband darf durch Bauaktivitäten nicht im Rahmen der Erledigung seiner Aufgaben gestört oder behindert werden.

Der Verband weist darauf hin, dass der Verband im Zuge des Genehmigungsverfahrens für die Errichtung und den Betrieb der Solarenergieanlagen zu beteiligen und zur Abgabe einer Stellungnahme aufzufordern ist.

Werden die Hinweise, Bedingungen, Auflagen und Forderungen des Verbandes im Zuge der Maßnahmenrealisierung berücksichtigt, dann werden durch den Verband keine Einwände gegen das Vorhaben erhoben.

Weitere Anregungen und Forderungen werden zum geplanten Vorhaben nicht vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Verbandsvorsteher

Ø Kreis Steinburg, Amt für Umweltschutz – Abt. Wasserwirtschaft, Postfach 1632, 25506 Itzehoe

Amt Horst-Herzhorn

Horst, den 08.03.2023

Bürgermeister
der Gemeinde Altenmoor

anliegende/n 33. Änd. FNP und B-Plan Nr. 4 der Gemeinde Horst (Holst.) zur Kenntnis und mit der Bitte um Stellungnahme im folgenden Abschnitt.

Steenbock

Zurück an
Fachamt 2

☒ Stellungnahme der Gemeinde Altenmoor:

Zu dem vorgelegten Bauleitplan werden

☒ keine ☐ folgende

Anregungen und / oder Bedenken vorgetragen:

oder

☐ Vorlage fertigen für

☐ Bauausschuss ☐ Gemeindevertretung

Fristverlängerung für Stellungnahme beantragen

☐ ja ☐ nein

Bürgermeister

[redacted]

Amt Horst-Herzhorn

Horst, den 08.03.2023

Bürgermeister
der Gemeinde Hohenfelde

anliegende/n 33. Änd. FNP und B-Plan Nr. 4 der Gemeinde Horst (Holst.) zur Kenntnis und mit der Bitte um Stellungnahme im folgenden Abschnitt.

Steenbock

Zurück an
Fachamt 2

☐ Stellungnahme der Gemeinde Hohenfelde:

Zu dem vorgelegten Bauleitplan werden

☒ keine ☐ folgende

Anregungen und / oder Bedenken vorgetragen:

oder

☐ Vorlage fertigen für

☐ Bauausschuss ☐ Gemeindevertretung

Fristverlängerung für Stellungnahme beantragen

☐ ja ☐ nein

[redacted]

Amt Horst-Herzhorn

Horst, den 08.03.2023

Bürgermeisterin
der Gemeinde Kiebitzreihe

anliegende/n 33. Änd. FNP und B-Plan Nr. 4 der Gemeinde Horst (Holst.) zur Kenntnis und mit der Bitte um Stellungnahme im folgenden Abschnitt.

Steenbock

Zurück an
Fachamt 2

☐ Stellungnahme der Gemeinde Kiebitzreihe:

Zu dem vorgelegten Bauleitplan werden

☐ keine ☐ folgende

Anregungen und / oder Bedenken vorgetragen:

oder

☐ Vorlage fertigen für

☐ Bauausschuss ☐ Gemeindevertretung

Fristverlängerung für Stellungnahme beantragen

☐ ja ☐ nein

Bürgermeisterin

Amt Horst-Herzhorn

Horst, den 08.03.2023

Bürgermeister
der Gemeinde Sommerland

anliegende/n 33. Änd. FNP und B-Plan Nr. 4 der Gemeinde Horst (Holst.) zur Kenntnis und mit der Bitte um Stellungnahme im folgenden Abschnitt.

Steenbock

Zurück an
Fachamt 2

☐ Stellungnahme der Gemeinde Sommerland:

Zu dem vorgelegten Bauleitplan werden

☒ keine ☐ folgende

Anregungen und / oder Bedenken vorgetragen:

oder

☐ Vorlage fertigen für

☐ Bauausschuss ☐ Gemeindevertretung

Fristverlängerung für Stellungnahme beantragen

☐ ja ☐ nein

Bürgermeister 15.3.23

[redacted]

Von: [redacted]@elmshorn-land.de
Betreff: 2023-03-28-AmtV-Eingangsbestätigung für Beteiligung der Nachbargemeinden-Gemeinde Horst (Holstein)-33. Änderung des Flächennutzungsplans / Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 in der Gemeinde Horst („PV-FFA“)
Datum: 28. März 2023 um 14:49
An: info@effplan.de
Kopie: [redacted]@elmshorn-land.de, [redacted]@elmshorn-land.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit teile ich mit, dass Ihr Schreiben vom 06.03.2023 zwecks Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beim Amt Elmshorn-Land eingegangen ist.

Ich werde nunmehr kurzfristig die betroffene(n) Gemeinde(n) des Amtes Elmshorn-Land beteiligen.

Ich werde Sie unaufgefordert informieren, wenn die Gemeinde über Ihren Antrag entschieden hat.

Von Sachstandsanfragen bitte ich daher abzusehen.

Ich weise darauf hin, dass die Aktenführung des Amtes Elmshorn-Land auf digitale Aktenführung umgestellt wurde.

Bitte übersenden Sie uns zukünftige Korrespondenz per E-Mail oder per DE-Mail mit Anlagen als .pdf/A an das Postfach stabsstelle@elmshorn-land.de.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage
[redacted]

Amt Elmshorn-Land
Der Amtsdirektor
Team – Stabsstelle Steuerung und Selbstverwaltung
Lornsenstraße 52
25335 Elmshorn

Tel: 04121 / 2409-12
eFax: 0431/9886803-444
Zimmer-Nr.: 105
DE-Mail: poststelle@elmshorn-land.sh-kommunen.de-mail.de
E-Mail: stabsstelle@elmshorn-land.de
Internet: www.elmshorn-land.de

Rechnungen können Sie uns als PDF an die E-Mail-Adresse rechnungen@elmshorn-land.de oder im Format XRechnung senden (weitere Informationen finden Sie im E-Rechnungsportal des Landes).

Die Aktenführung des Amtes Elmshorn-Land wurde auf digitale Aktenführung umgestellt. Bitte übersenden Sie uns zukünftige Korrespondenz per E-Mail oder per DE-Mail mit Anlagen als .pdf/A an die vorgenannten Postfächer

Von: **Kerstin Mahrt** k.mahrt@effplan.de
Betreff: Fwd: 2023-10-27-Gemeinde Horst (Holstein)-33. Änderung des Flächennutzungsplans / Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 in der Gemeinde Horst („PV-FFA“)-Beteiligung der Nachbargemeinden
Datum: 27. Oktober 2023 um 07:43
An: Ines Koll i.koll@effplan.de

Mit freundlichem Gruß
Kerstin Mahrt

- die Dinge richtig tun -

*eff**plan.***
Brunk & Ohmsen GbR
Große Straße 54
24855 Jübek
fon 0 4625 1813 503 (Zentrale)
www.effplan.de

Anfang der weitergeleiteten Nachricht:

Von: <Julia.Schulz@elmshorn-land.de>
Betreff: **2023-10-27-Gemeinde Horst (Holstein)-33. Änderung des Flächennutzungsplans / Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 in der Gemeinde Horst („PV-FFA“)-Beteiligung der Nachbargemeinden**
Datum: 27. Oktober 2023 um 07:36:32 MESZ
An: <info@effplan.de>

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit nehme ich Bezug auf Ihr Schreiben vom 06.03.2023 zwecks Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.

Die betroffene Gemeinde des Amtes Elmshorn-Land hat die o.g. Planung zur Kenntnis genommen und hat keine Anregungen oder Bedenken.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

[redacted]

Amt Elmshorn-Land
Der Amtsdirektor
Stabsstelle Steuerung und Selbstverwaltung
Lornsenstraße 52
25335 Elmshorn

Tel.: 04121 / 24 09 -51
eFax: 0431/9886803-444
Zimmer-Nr.: 103
DE-Mail: poststelle@elmshorn-land.sh-kommunen.de-mail.de
E-Mail: stabsstelle@elmshorn-land.de
Internet: www.elmshorn-land.de

Rechnungen können Sie uns als PDF an die E-Mail-Adresse rechnungen@elmshorn-land.de oder im Format XRechnung senden (weitere Informationen finden Sie imE-Rechnungsportal des Landes).

***Die Aktenführung des Amtes Elmshorn-Land wurde auf digitale Aktenführung umgestellt. Bitte übersenden Sie uns zukünftige Korrespondenz per E-Mail oder per DE-Mail mit Anlagen als

übersenden Sie uns zukünftige Korrespondenz per E-Mail oder per DE-Mail mit Anlagen als .pdf/A an die vorgenannten Postfächer***

Von: [redacted]@ELMSHORN.DE
Betreff: AW: [EXTERN] 33. Änderung des Flächennutzungsplans / Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 in der Gemeinde Horst („PV-FFA“)
Datum: 13. März 2023 um 06:47
An: toeb.beteiligung@effplan.de, info@effplan.de

PB

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit teile ich Ihnen für das o.g. Bauleitplanverfahren mit, dass für die Stadt Elmshorn nur unwesentliche Planauswirkungen zu erwarten sind. Es bestehen dementsrechend keine Bedeneken.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

[redacted]

Stadt Elmshorn I Der Bürgermeister
Amt für Stadtentwicklung und Umwelt I Verwaltung

Schulstraße 15-17
25335 Elmshorn
T +49 (0)4121 231 519
p.burek@elmshorn.de
www.elmshorn.de | **www.arbeiten-in-elmshorn.de**

Elmshorn supernormal

Platz zu gestalten

Von: Info <info@ELMSHORN.DE>
Gesendet: Montag, 6. März 2023 12:31
An: Amtfuerstadtentwicklung <amtfuerstadtentwicklung@ELMSHORN.DE>
Betreff: WG: [EXTERN] 33. Änderung des Flächennutzungsplans / Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 in der Gemeinde Horst („PV-FFA“)

Viele Grüße

[redacted]

Stadt Elmshorn I Der Bürgermeister
Haupt- und Rechtsamt I Innerer Dienst

Schulstraße 15-17
25335 Elmshorn
T +49 (0)4121 231 215
F +49 (0)4121 2 23 84
p.behrmann@elmshorn.de
www.elmshorn.de | **www.arbeiten-in-elmshorn.de**

Von: TöB-Beteiligung <toeb.beteiligung@effplan.de>
Gesendet: Montag, 6. März 2023 12:27
An: effplan <info@effplan.de>
Betreff: [EXTERN] 33. Änderung des Flächennutzungsplans / Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 in der Gemeinde Horst („PV-FFA“)

33. Änderung des Flächennutzungsplans / Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 in der Gemeinde Horst („PV-FFA“)

hier. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(1) BauGB **–Zugleich als Planungsanzeige -**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Horst hat beschlossen, den Flächennutzungsplan zu ändern (33. Änderung) und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 aufzustellen. Nähere Informationen zu den beabsichtigten Planungen entnehmen Sie bitte der Anlage.

Als Behörde bzw. sonstiger Träger öffentlicher Belange möchten wir Sie frühzeitig in das Planungsverfahren einbinden. Bitte teilen Sie uns mit, ob ihr Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird. Weiterhin bitten wir im Hinblick auf das von der Gemeinde durchzuführende Scoping auch um Äußerung, welchen Umfang und welchen Detaillierungsgrad die Umweltprüfung aus Sicht Ihres fachlichen Zuständigkeitsbereichs aufweisen soll. Wir verweisen an dieser Stelle auch auf die Beratungs- und allgemeine Informationspflicht bezüglich Ihres verfügbaren umweltbezogenen Erkenntnisstandes.

Wir erbitten Ihre Stellungnahme innerhalb eines Monats, notieren Sie sich für die Abgabe daher den 06. April 2023.

Mit freundlichem Gruß
Kerstin Mahrt

- die Dinge richtig tun -

effplan.
Brunk & Ohmsen GbR
Große Straße 54
24855 Jübek
fon 0 4625 1813 503 (Zentrale)
https://ddei5-0-ctp.trendmicro.com:443/wis/clicktime/v1/query?url=www.effplan.de&umid=34D5E37D-F639-9705-832F-522BC2A02E33&auth=6bcc9c1d511a9085c1c1c02578438f64b6f0237e-1111a08ac69ced78b8b6fcd8b43138c2a08ee48f

==========

This message has been analyzed by Deep Discovery Email Inspector

This message has been analyzed by Deep Discovery Email Inspector.

Landesjagdverband
Schleswig-Holstein

Solarenergie wildtierfreundlich planen

Empfehlungen für Freiflächenphotovoltaikanlagen





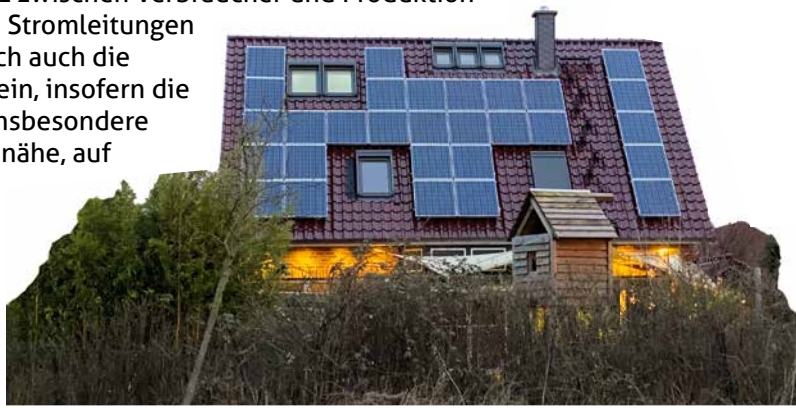


Die Position des Landesjagdverbandes Schleswig-Holstein

Der Landesjagdverband unterstützt die gesellschaftlichen Bemühungen, den Ausstoß klimaschädlicher Gase zu reduzieren und den Ausbau erneuerbarer Energien voranzutreiben. Als Naturschutzverband und Hüter der uns anvertrauten Wildtiere und Lebensräume, müssen wir jedoch auch dafür Sorge tragen, dass dieser Ausbau möglichst ohne die Beeinträchtigung wildlebender Tiere und wertvoller Lebensräume einhergeht. Vorrangig sind Alternativen auf vorhandenen Dachflächen zu nutzen! Die folgenden Punkte sollen unseren Mitgliedern, als Verpächtern, Planern und Betreibern großflächiger Solarenergie-Freiflächenanlagen, aber auch den Mandatsträgern in Gemeindeversammlungen, Ausschüssen und Behörden, dabei helfen, eine möglichst umweltfreundliche Umsetzung solcher Projekte zu gewährleisten.

Solarparks als Chance für die Biodiversität

Aus ökologischer und ökonomischer Sicht ist es weitaus sinnvoller, zunächst die Dächer von Industrieanlagen und sonstigen Immobilien mit Solaranlagen zu belegen, zumal hier die Distanz zwischen Verbraucher und Produktion geringer ist und damit Übertragungsverluste und der Bedarf an Stromleitungen verringert werden. Unter gewissen Gesichtspunkten kann jedoch auch die Errichtung von Solarenergie-Freiflächenanlagen angemessen sein, insofern die hier beschriebenen Empfehlungen befolgt werden. Dies trifft insbesondere auf ökologisch sehr stark degradierten Standorten in Autobahnnähe, auf Industriebrachen und auf seit Jahrzehnten intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen zu, die sich nicht besonders gut für die Renaturierung eignen und auch nicht als Fernwechsel von weitziehenden Wildtieren genutzt werden. Geeignete, stark degradierte Flächen, die diese Kriterien erfüllen, gibt es (leider) genug.





















Alle profitieren von der naturschutzgerechten Planung, Solarpark 2.0

Ganz genau, wirklich alle Beteiligten profitieren von der ökologischen Aufwertung eines Solarparks. Wird es nämlich richtig gemacht, so spart der Errichter Kosten für Ausgleichsmaßnahmen. Anwohner und Naturnutzer werden durch das deutlich unscheinbarere optische Profil des Parks weniger in ihrem Naturempfinden gestört und die Natur, ja die profitiert natürlich auch. Es ist schlichtweg unnötig, dass schlecht geplante Solarparks unsere Landschaft verschandeln und wertvollen Boden zu einer wertlosen „Industriebrache" degradieren. Leider ist es einfacher, Solarparks schlecht zu planen, als diese ganzheitlich zu optimieren. Deshalb ist es wichtig, dass sich alle Projektbeteiligten mit der ökologischen Aufwertung von Solarparks auseinandersetzen und ihre Möglichkeiten nutzen, die Planung und den Betrieb von Solarparks positiv zu beeinflussen. Unsere Gesellschaft sollte einfach keine schlecht geplanten Solarparks mehr hinnehmen.

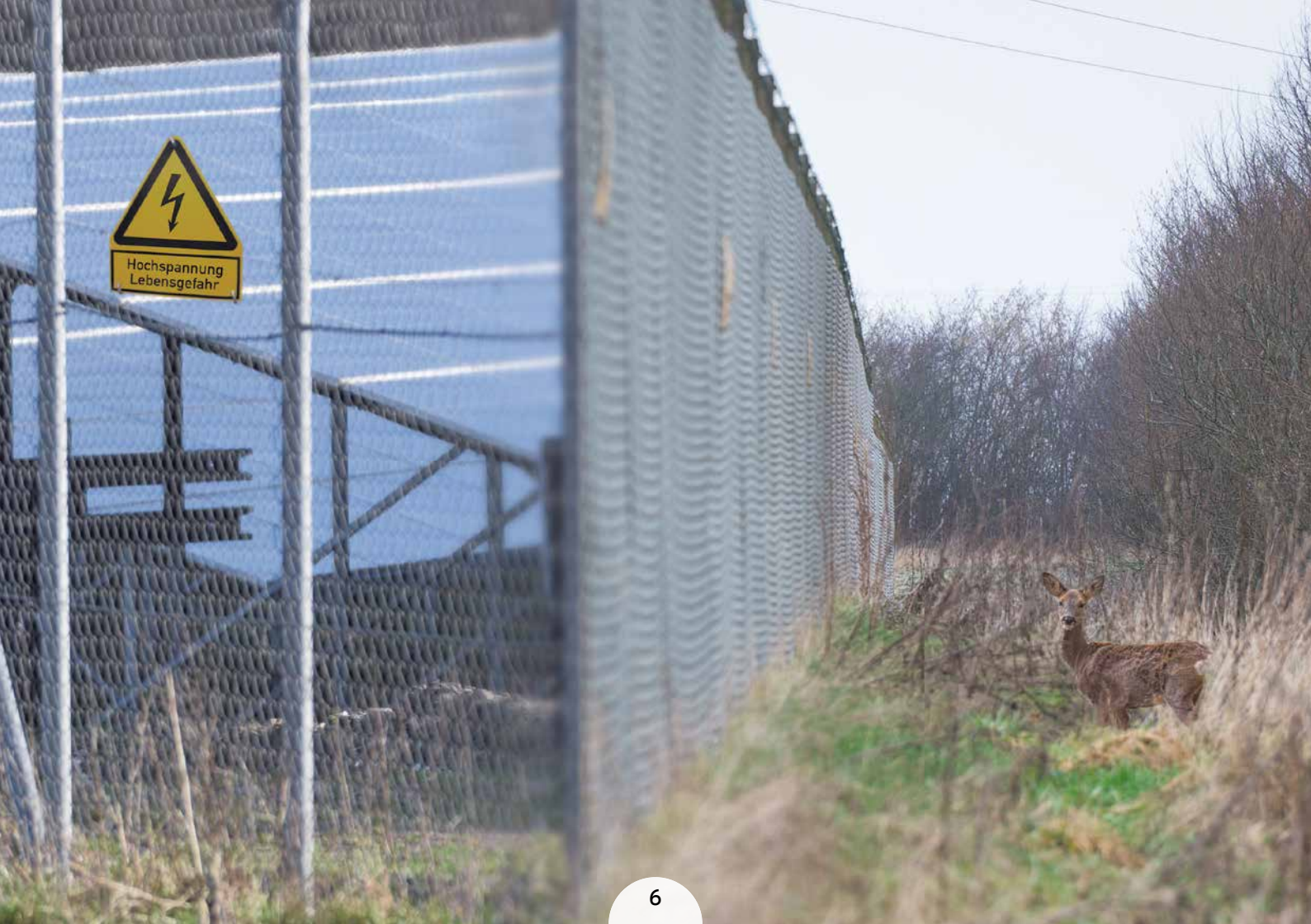
Es kostet nicht viel, macht aber einen großen Unterschied

Die ökologische Aufwertung von Solarparks tangiert die Planung, den Bau, den Betrieb sowie den Rückbau und die Nachnutzung der Fläche. All diese Maßnahmen kosten nicht viel. Ganz im Gegenteil, einige Maßnahmen sparen sogar Geld an anderer Stelle. Es gibt also wahrlich keinen Grund, einen Solarpark nicht ökologisch aufzuwerten und naturschutzgerecht zu planen.

Der Randbereich

Solarparks werden in der Regel aus versicherungstechnischen Gründen eingezäunt. Dem Naturnutzer bietet sich dabei oft ein äußerst unschönes Bild langer Zäune, an die sich große Flächen aufgeständerter Solarmodule anschließen. Die Begrünung dieser Zäune mit standortgerechten Heckenpflanzen vermindert die optische Beeinträchtigung der Naturnutzer und bietet zahlreiche Lebensräume für Vögel, Insekten, Kleinsäuger sowie für viele andere Tier-, Pilz- und Pflanzenarten. Wenn sich auf der Innenseite des Zauns ein Grünstreifen anschließt und bei der Auswahl der Heckenpflanzen darauf geachtet wird, dass dieser nicht zu hoch wird, so ergibt sich auch keine Verschattung der Solarmodule. Die auf dem Grünstreifen innerhalb des Zauns befindlichen Tiere, ob sie nun äsen oder sich um ihren Nachwuchs kümmern, werden durch den Sichtschutz der Hecke nicht durch Spaziergänger oder andere Naturnutzer aufgeschreckt, so dass sie sich dort in Ruhe und relativer Sicherheit aufhalten können.




Hochspannung
Lebensgefahr

Nahrung und Deckung für bedrohte Arten

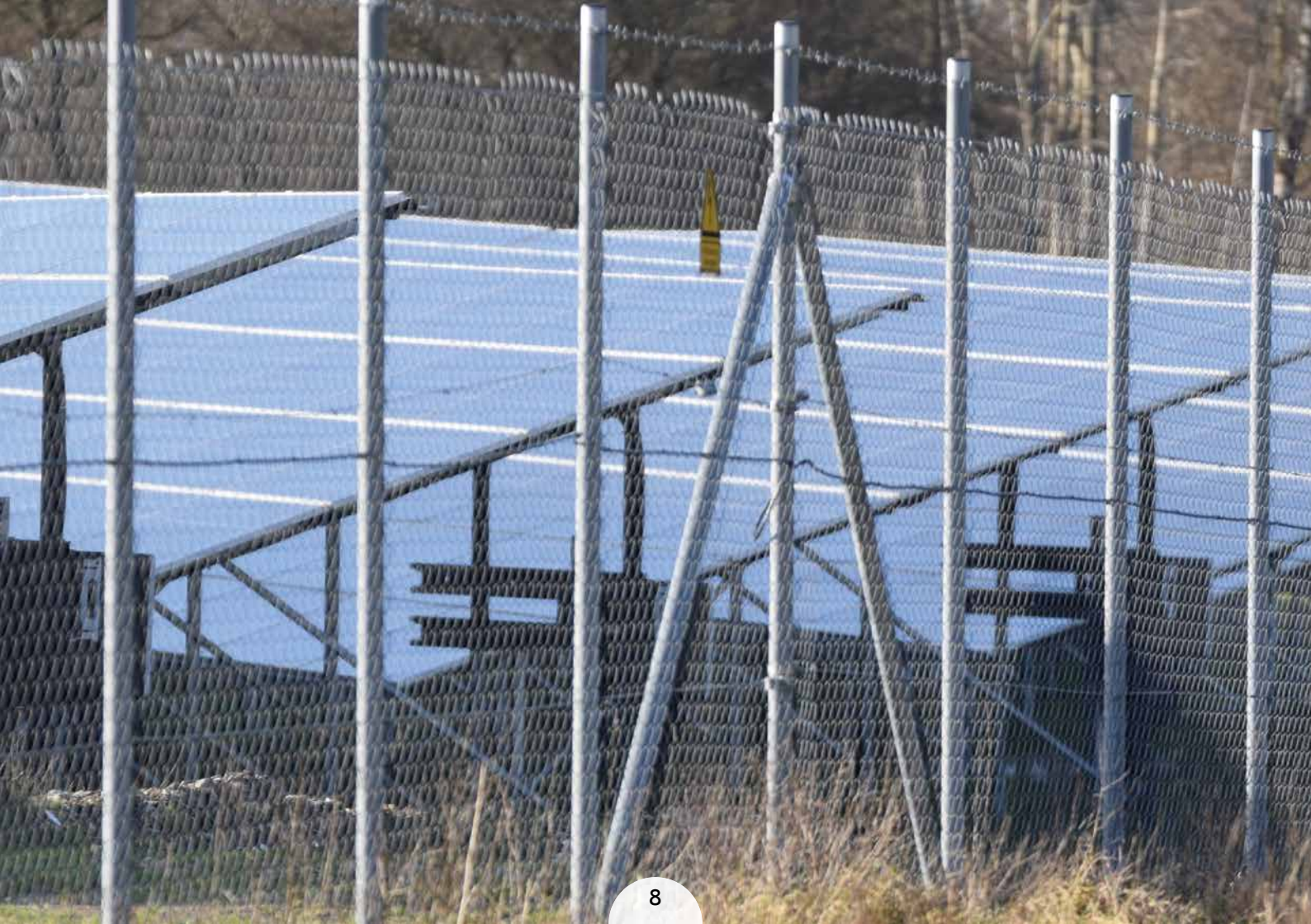


Werden der Grünstreifen, die Gassen zwischen den Solarmodulen und die Bereiche unter den Solarmodulen auf die Bedürfnisse des Niederwildes, von Insekten, Reptilien und Kleinsäugern ausgelegt und bewirtschaftet, so bietet sich ihnen hier Nahrung und Deckung. Selbst die Solarmodule bieten vielen Arten Schutz vor der Prädation durch Greifvögel und Eulen, aber auch vor den Unbilden des Wetters. Ein gut geplanter Solarpark kann somit vielen Arten, die ansonsten in unserer intensiv genutzten Kulturlandschaft kaum noch eine Nische finden, zur Heimat werden und selbst Arten wie dem Igel Schutz bieten.

Parklayout

Die überbaute Gesamtfläche des Solarparks sollte 70 Prozent (Grundflächenzahl, GFZ 0,7) nicht überschreiten. Dies ermöglicht recht erhebliche Gestaltungsmöglichkeiten, die, wenn sie klug genutzt werden, aus einem Solarpark durchaus ein Kleinod machen können, das vielen Arten eine sichere Heimstatt bietet. Ideal ist es, wenn die Wirtschaftswege aus einem Kies-Sandgemisch hergestellt und nicht asphaltiert werden. Diese lassen das Niederschlagswasser besser versickern, dienen den Tieren zum „Trockenlaufen" nach Niederschlägen und bieten Vogelarten, wie dem Rebhuhn die Gelegenheit zur Aufnahme von Magensteinen. Werden die Wege rechts und links mit einem breiten Grüntreifen eingerahmt, von dem jedes Jahr eine Seite unbearbeitet bleibt und die jeweils andere Hälfte gemulcht wird, so haben die Tiere Deckung und Äsung zugleich. Denn das auf der gemulchten Fläche verbleibende Pflanzenmaterial enthält Sämereien, die gerade in der äsungsarmen Zeit als Nahrung für das Niederwild dienen, aber auch den Grundstock bilden, aus dem neue Gräser und Blumen sprießen.

Die Bereiche, auf denen die Pflanzen überwintern, bieten den Tieren Deckung, weitere Äsung und gerade die unschön anzusehenden, braunen Pflanzenhalme dienen vielen Insekten als Überwinterungsquartier. Überträgt man das gleiche Prinzip auf die Bereiche zwischen den Reihen, und pflanzt dort sowie unter den Solarmodulen schattenverträgliche Sorten, so ergibt sich ein wertvolles Netz, dass den gesamten Park durchzieht und dem Niederwild, aber auch anderen Tier-, Pflanzen- und sogar Pilzarten gute Lebensbedingungen bietet. Gerade bei zuvor intensiv genutzten Flächen ist es jedoch wichtig, die Saatgutmenge so anzupassen, dass das Geflecht aus Halmen, Stängeln und Blättern, aufgrund des hohen Nährstoffgehalts des Bodens, nicht undurchdringlich für Küken und Junghasen wird. Werden die Blühstreifen hier und da auch noch durch kleine Ansaaten von Waldstaudenroggen, Huderplätze, Lesesteinhaufen, Käferbänke (beetle banks) und Schwarzbrachestreifen ergänzt, so entsteht früher oder später ein Quellbiotop für Pflanzen, Niederwild und Insekten, von dem auch die angrenzenden Bereiche profitieren.



Zäune wo man hinsieht

Bei der Planung von Solarparks, aber auch bei der späteren Planung gezäunter Aufforstungen und Knicks im Nahbereich des Solarparks, muss unbedingt darauf geachtet werden, dass sich keine Sperr- oder Leitwirkung durch die Zäune ergibt. Diese könnte insbesondere Schalenwildarten am Ziehen hindern oder sie gar auf Straßen leiten, wo es dann zu Unfallschwerpunkten kommen kann. Große Solarparks sollten deshalb mindestens alle 500 m von Querungskorridoren durchzogen werden, die den Anforderungen entsprechen, die im Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen definiert sind. Sie sollten jedoch mindestens 50 bis 60 m breit sein und nicht als Wander-, Reit- und / oder Fahrradweg genutzt werden dürfen.

Wasser – Quell des Lebens

Wasser darf in einem Solarpark nicht fehlen. Die Solarmodule ziehen aufgrund ihrer glänzenden Oberfläche Wasserinsekten an. Fehlt Wasser im Park, so sind diese in der Regel zum Tode verurteilt. Ein Feuchtbiotop mit Freiwasserzone, das auch zwingend in heißen Sommern Wasser führen muss, bietet da Abhilfe und rettet zumindest einige von ihnen. Ein solches Feuchtbiotop bietet aber auch Wasserwild und anderen Tieren eine willkommene Heimstatt und sollte, als Quell des Lebens, gerade in einem eingezäunten Solarpark nicht fehlen.

Werden Trafohäuschen und andere Möglichkeiten zur Anbringung von Nist- und Fledermauskästen genutzt, so erhöht sich die Wahrscheinlichkeit weiter, dass die angezogenen Wasserinsekten nicht ungenutzt verkommen und so zumindest einen Teil ihrer Funktion im Rahmen der Nahrungskette erfüllen. Wer mit spitzem Bleistift rechnet, der integriert das Feuchtbiotop in das Brandschutzkonzept des Solarparks und spart so doppelt und dreifach, denn auch dieses wird den Bedarf an Ausgleichsmaßnahmen reduzieren und kann durch klug angelegte Randbereiche und Überschwemmungszonen auch für die Versickerung von Niederschlagswasser genutzt werden.







Hochspannung
Lebensgefahr









Betrieb und Pflege

Zur Reinigung der Solarmodule und zum Korrosionsschutz für die Untergestelle dürfen keine giftigen und / oder wassergefährdenden Mittel zum Einsatz kommen. Vorzugsweise werden nur biologisch abbaubare Stoffe eingesetzt oder ganz auf Zusätze verzichtet. In einem so aufgewerteten Solarpark dürfen auch keine Pflanzenschutzmittel und Kunstdünger zum Einsatz kommen und, es darf natürlich auch keine Gülle ausgebracht werden.

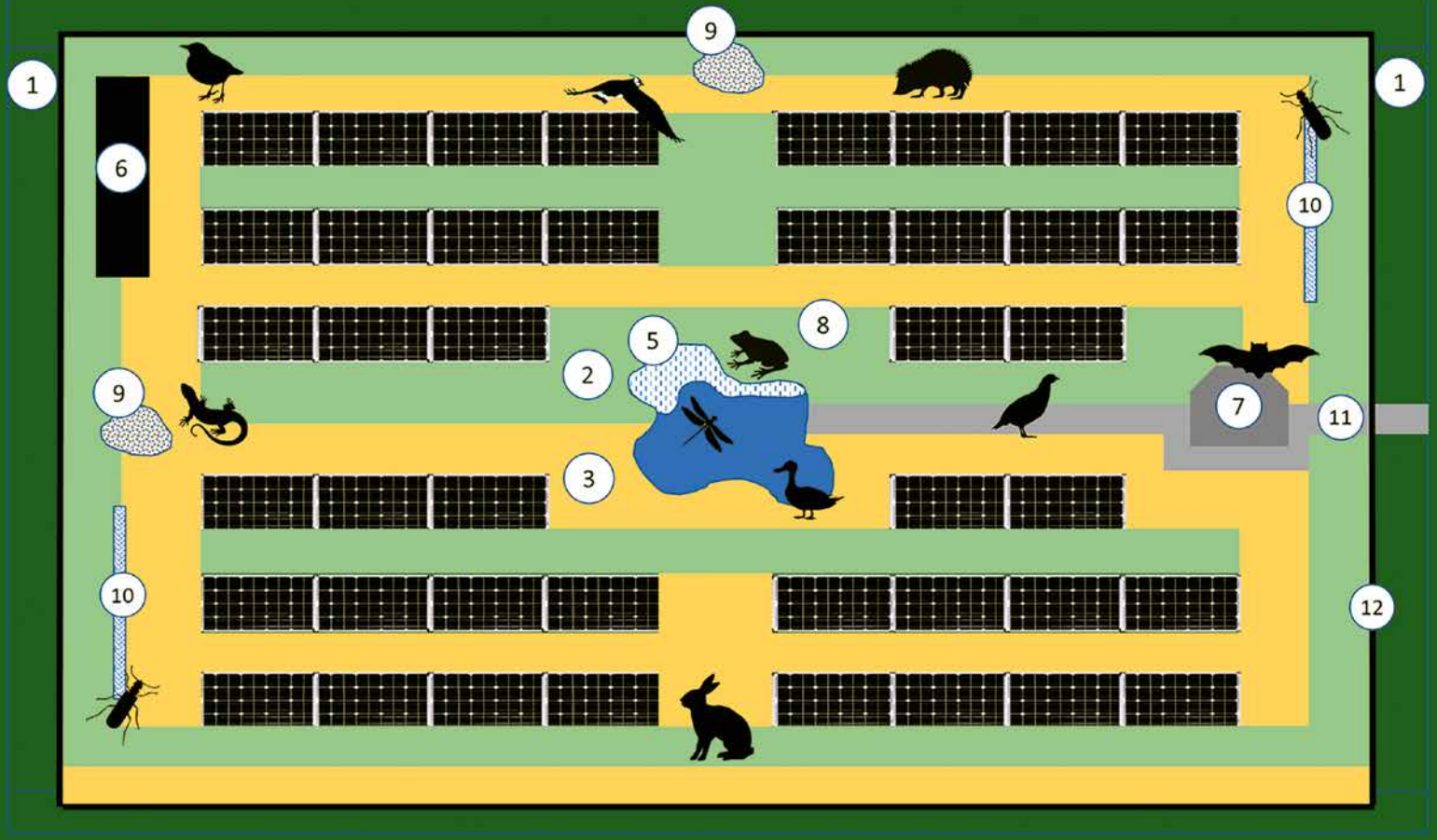
Wir begrüßen die Energiewende, aber bitte mit Augenmaß

Unsere Natur wurde in den letzten Jahrhunderten bereits weitestgehend kultiviert und ein erheblicher Teil der Flächen wurde durch Infrastrukturprojekte versiegelt und / oder zerschnitten. Wahre Natur findet man kaum noch in Schleswig-Holstein, deshalb ist es von großer Bedeutung, dass insbesondere Reste natürlicher Lebensräume und Wanderkorridore von Wildtieren erhalten werden, und dass Flächen, die ein großes Renaturierungspotenzial besitzen, nicht weiter degradiert und mit Solaranlagen bestockt werden. Auch wenn diese Flächen seitens der Behörden als bedingt geeignet für die Errichtung von Solarparks eingestuft werden, so sollten u. a. auf folgenden Flächen keine Solarparks gebaut und betrieben werden:

- realisierte und geplante Querungshilfen an großen Verkehrsinfrastrukturen einschließlich der damit verbundenen Zu- und Abwanderungskorridore müssen zwingend in einem Radius von mindestens 10 km um die Querungshilfe freigehalten werden
- Verbundbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems
- Biosphärenreservate
- landesweit bedeutsame Rast- und Nahrungsgebiete für Zug- und Rastvögel
- Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile
- Wasserflächen
- Dauergrünland auf Moorböden und Anmoorböden
- 5 km Puffer als Verbotszone entlang der BfN Wanderachse für waldgebundene Großsäuger





1	Hecke	**4**	Wasserfläche	**7**	Trafohaus mit Nist- und Fledermauskästen	**10**	Käferbank
2	Brache (gerade Jahre)	**5**	Feuchtbiotop	**8**	Huderplatz	**11**	Sandwege und -stellflächen
3	Brache (ungerade Jahre)	**6**	Schwarzbrache	**9**	Lesesteinhaufen	**12**	Zaun

Der Park der Zukunft

Das zuvor beschriebene Konzept kann guten Gewissens als Solarpark 2.0 bezeichnet werden, da es erstmals einen ganzheitlichen Planungsansatz verfolgt und damit den bisherigen Planungsansatz grundlegend ändert. Der Solaprak 2.0 steigert den Mehrwert für alle Beteiligten, vom Betreiber, über die Gesellschaft, bis hin zur Natur. Setzt der Solarpark 2.0 neue Maßstäbe für die Parks von heute, so ist der Solarpark 3.0 der Park von morgen. Dieser geht noch einen Schritt weiter. Er nutzt den Zaun als Schutz für die im Solarpark lebenden Tiere und schafft einen sicheren Hafen für bedrohte Tierarten. Hierzu ist es entscheidend, dass der Park prädatorensicher eingezäunt wird.

Der Solarpark 3.0 setzt auf Durchlässe im Zaun, die von einer künstlichen Intelligenz überwacht werden. Bewegt sich ein Rebhuhn oder Hase durch einen der Durchlässe, so können sie ungestört passieren. Wird jedoch ein Fuchs, Waschbär oder Marderhund detektiert, so fungiert der Durchlass als Falle, die Stücke werden gefangen und der zuständige Jäger informiert. Dieses Konzept verringert die Gefahr, dass Prädatoren versuchen, den Zaun zu überklettern und schützt Niederwild und Bodenbrüter innerhalb und außerhalb des Zaunes. Da es sich hierbei jedoch um Neuland handelt, muss der Solarpark 3.0 zunächst in einigen Pilotprojekten getestet und zur Serienreife gebracht werden. Hierfür suchen wir (Stand Februar 2022) noch Förderer und Pilotprojekte.



Erst denken, dann handeln

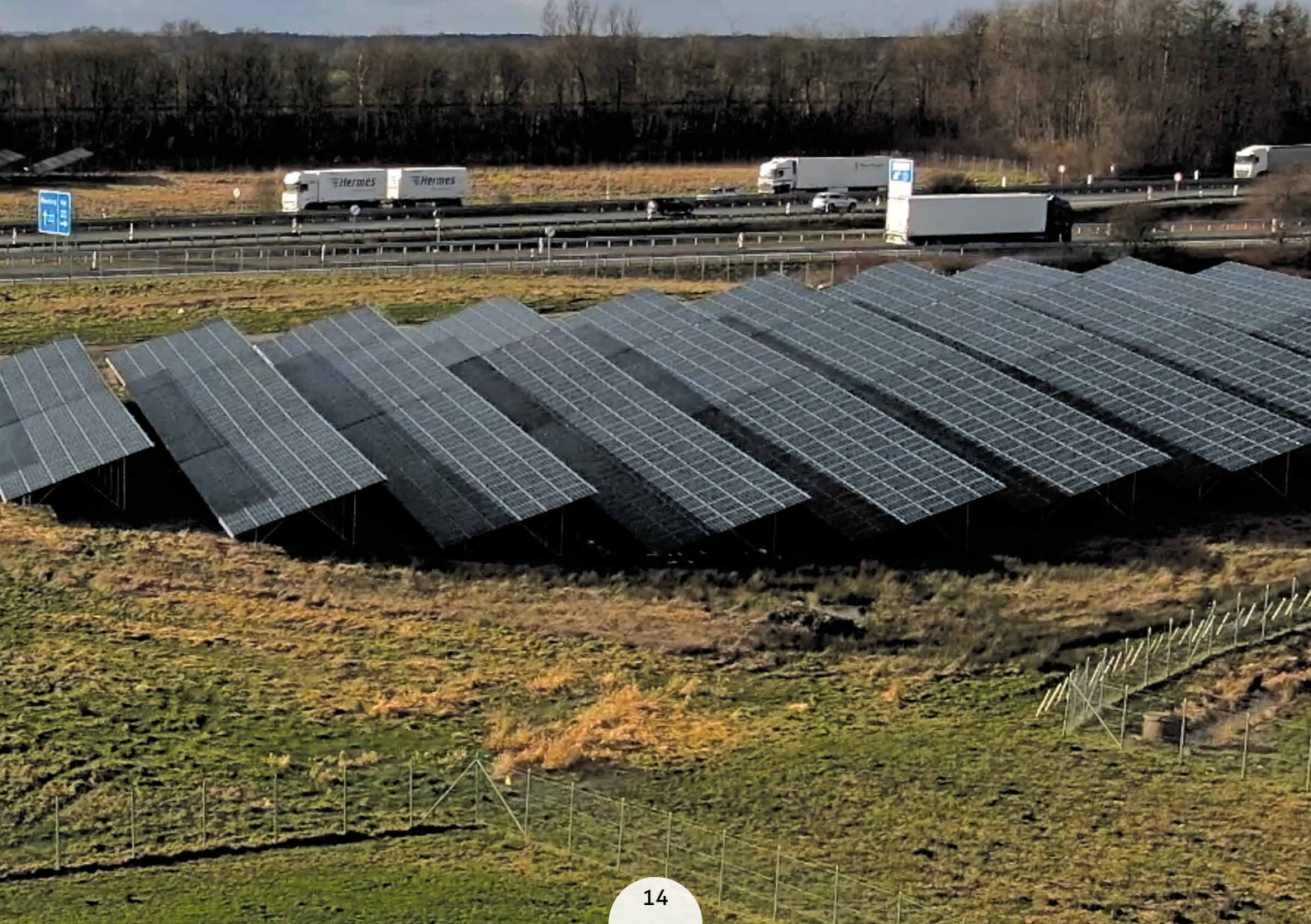
Achtet man beim Parklayout von vornherein auf die Arbeitsbreite der zur Verfügung stehenden Maschinen, dann spart man sich über viele Jahre hinweg reichlich Arbeit bei der Pflege der Flächen. Gleiches gilt für die Auswahl von Pflanzen und Saatgut, eine gründliche Standort- und Bodenanalyse hilft, teure Verluste zu vermeiden.










Hermes
Hermes

Lebensraumzerschneidung

Lebensraumzerschneidung gefährdet insbesondere den Fortbestand weiträumig ziehender Wildarten, wie dem Rotwild, aber auch vielen anderen Tier-, Pilz- und Pflanzenarten. Vor der Planung neuer Solarparks, aber auch anderer Infrastrukturprojekte, muss deshalb zwingend geprüft werden, ob der Park etwaige Wanderwege blockieren würde oder eine ungünstige Lenkungswirkung haben könnte, die die Tiere vielleicht auf Straßen oder in, durch die Wechselwirkung mit anderen Bauwerken entstandene Sackgassen lenkt. Unter solchen Umständen muss an dieser Stelle unbedingt auf die Errichtung eines Solarparks verzichtet werden.

Rückbau

Solarparks werden in der Regel für einen Zeitraum von 20 bis 25 Jahren genehmigt und müssen, so sich keine Anschlussgenehmigung über ein Repowering ergibt, wieder zurückgebaut werden. Beim Rückbau eines ökologisch aufgewerteten Solarparks sollte äußerst behutsam vorgegangen werden, damit die Arbeit der letzten Jahrzehnte nicht innerhalb weniger Tage zunichte gemacht wird. Sprechen sie hierzu am besten die Untere Naturschutzbehörde oder den LJV an. Eventuell kann die Fläche auch in den Vertragsnaturschutz überführt werden.



Zertifizierung

Gut geplante Solarparks sind ein Gewinn für alle Beteiligten, aber leider ist das noch nicht allen bewusst. Wer deshalb auf Nummer sicher gehen möchte, dass sein Park auch wirklich einen ökologischen Mehrwert darstellt, der kann diesen Park mit Blick auf Planung, Bau, Betrieb und Rückbau gegen eine kleine Gebühr von einem unserer Biologen zertifizieren lassen. Sprechen Sie uns einfach an!





Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Öffentlichkeit hat in der Regel zahlreiche Möglichkeiten, sich in die Planung von Solarenergiefreiflächenanlagen und deren Gestaltung einzubringen. Die zweistufige Bauleitplanung sieht seitens der Gemeinde zunächst die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes und darauf aufbauend die Aufstellung eines Bebauungsplanes oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes vor. Bevor es jedoch zur Aufstellung dieser Pläne kommt, sollten Anwohner und Jagdausübungsberechtigte die Möglichkeit nutzen, sich im Rahmen der entsprechenden Ausschuss- und Gemeinde- oder Stadtvertretersitzungen in die Diskussion einzubringen, ihre Position zu vertreten und auf eine möglichst naturschutzkonforme Planung der angedachten Solarparks hinzuwirken. Betroffene Personen und Träger öffentlicher Belange (TöB) haben im Rahmen des sich anschließenden Planfeststellungsverfahrens noch einmal spezielle Rechte. Sie müssen nämlich an dem Verfahren beteiligt, über die Pläne informiert und mit ihren Einwänden angehört werden. Dies bietet noch einmal eine hervorragende Möglichkeit, Einfluss auf die Pläne zu nehmen. Sollte all dies jedoch nicht reichen, um eine zufriedenstellende Lösung zu erzielen, so haben direkt betroffene Personen und TöB abschließend noch die Möglichkeit, ihre Einwände auf dem Klageweg geltend zu machen.

Wissenschaftliche Projektbegleitung

Vieles bei der Planung, dem Bau und dem Betrieb, aber auch beim Rückbau ökologisch aufgewerteter Solarparks ist Neuland. Wir empfehlen deshalb die wissenschaftliche Begleitung einiger Projekte, um mehr Handlungssicherheit zu erlangen. Hierzu können Sie uns gerne ansprechen, wir vermitteln dann den Kontakt zu wissenschaftlichen Einrichtungen und beraten bei der Finanzierung.

Steuerliche Besonderheiten

Achtung, wer einen Solarpark auf landwirtschaftlichen Flächen errichtet, der wandelt damit, steuerlich gesehen, eine landwirtschaftliche in eine gewerbliche Fläche um. Dies hat zahlreiche Konsequenzen, wirkt sich aber insbesondere auf die Erbschaftssteuer aus. Sprechen Sie vor einem solchen Projekt deshalb bitte unbedingt mit ihrem Steuerberater.






Landesnaturschutzverband Schleswig-Holstein e. V.

Wo erfahre ich, was geplant wird?

Die zur Stellungnahme anstehenden Planungen werden auf der Homepage des Landesnaturschutzverbandes (LNV) Schleswig-Holstein e. V. laufend veröffentlicht:
http://lnv-sh.de/data/AG-29-Wochenplan.pdf
Die Planunterlagen liegen in den Gemeinden zur Einsicht aus und stehen häufig auch online zur Verfügung. Ansonsten wenden Sie sich gerne an die Geschäftsstelle der AG-29 im LNV (E-Mail: AG-29@LNV-SH.de), um Einsicht in die Planunterlagen zu erhalten, mögliche Fragen zu klären und ihre Hinweise einzubringen.

Dachverband der Natur- und Umweltschutzverbände in Schleswig-Holstein

Der LNV ist seit 1975 der Dachverband der Natur- und Umweltschutzverbände in Schleswig-Holstein. Derzeit umfasst er 24 Organisationen, die sich gemeinsam für den Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ihrer Lebensgrundlagen und unserer Kulturlandschaft einsetzen. Dieses Anliegen und das Engagement seiner Mitglieder im Naturschutz und der Landschaftspflege ist Aufgabe und Ansporn des LNV. Unser Hauptanliegen ist die Bündelung aller Kräfte im Natur- und Umweltschutz zugunsten des gemeinsamen Zieles, eine zukunftsfähige Politik für Nachhaltigkeit und Naturschutz zu betreiben.

AG 29:





Landesjagdverband
Schleswig-Holstein

Unser Land zwischen den Meeren

Mehr als 17.500 Mitglieder in 20 Kreisjägerschaften: das ist der Landesjagdverband Schleswig-Holstein. Unsere Aufgabe: Der Schutz der Fauna und Flora unseres Bundeslandes.

Stärken Sie jetzt die Lobby für heimische Wildtiere. Sie wollen LJV-Mitglied werden? Prima, wir freuen uns auf Ihre Unterstützung! **Laden Sie sich hier den Mitgliedsantrag als PDF herunter** und schützen Sie aktiv die Umwelt in Schleswig-Holstein!

Impressum

Herausgeber: Landesjagdverband Schleswig-Holstein e.V.

© 2022

Böhnhusener Weg 6 • 24220 Flintbek
Telefon: (04347) 9087-0 • Internet: www.LJV-SH.de
E-Mail: info@LJV-SH.de • Facebook: LJVSH
Instagram: ljv_sh • Twitter: ljv_sh

Text, Grafik und Kontakt: Frank Zabel, M. Sc. in Wildlife Biology and Conservation, f.zabel@ljv-sh.de
Fotoautoren: S. Grell, W. Rolfes, M. Breuer, M. Börner, R. Bernhardt, M. Franzen, R. Hartwig, M. Migos, K.-H. Volkmar, Reimfoto, Zoonar, LNV, istockphoto
Gestaltung: Marco Franzen (LJV SH),
Umsetzung: Björn Tiemens,
Herstellung: Lithographische Werkstätten Kiel

Landesjagdverband Schleswig-Holstein

1 Kreisjägerschaft Nordfriesland e.V.
www.kjs-nordfriesland.de

2 Kreisjägerschaft Flensburg e.V.
www.kjs-flensburg.de

3 Kreisjägerschaft Schleswig e.V.
www.kjs-schleswig.de

4 Kreisjägerschaft Eiderstedt e.V.
www.kreisjaegerschaft-eiderstedt.de

5 Kreisjägerschaft Eckernförde e.V.
www.kjs-eckernfoerde.de

6 Kreisjägerschaft Dithmarschen-Nord e.V.
www.kjs-norderdithmarschen.de

7 Kreisjägerschaft Dithmarschen-Süd e.V.
www.kjs-dithmarschen-sued.de

8 Kreisjägerschaft Rendsburg-West e.V.
www.kjs-rendsburg-west.de

9 Kreisjägerschaft Rendsburg-Ost e.V.
www.kjs-rendsburg-ost.de

10 Kreisjägerschaft Kiel e.V.
www.kjs-kiel.de

11 Kreisjägerschaft Plön e.V.
www.kjs-ploen.de

12 Kreisjägerschaft Oldenburg e.V.
www.kjs-oldenburg.de

13 Kreisjägerschaft Neumünster e.V.
www.kjs-neumuenster.de

14 Kreisjägerschaft Steinburg e.V.
www.kjs-steinburg.de

15 Kreisjägerschaft Pinneberg e.V.
www.kjs-pinneberg.de

16 Kreisjägerschaft Segeberg e.V.
www.kjs-segeberg.de

17 Kreisjägerschaft Eutin e.V.
www.kjs-eutin.de

18 Kreisjägerschaft Lübeck e.V.
www.kjs-luebeck.de

19 Kreisjägerschaft Stormarn e.V.
www.kjs-stormarn.com

20 Kreisjägerschaft Herzogtum Lauenburg e.V.
www.kjs-herzogtum-lauenburg.de



www.ljv-sh.de/unser-verband/kreisjaegerschaften/

AG-29

Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein

Landesnaturschutzverband - AG Geobotanik - Landesjagdverband
Landessportfischerverband - Naturschutzgesellschaft Schutzstation Wattenmeer
Schleswig-Holsteinischer Heimatbund - Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Verein Jordsand

Tel.: 0431/93027, Fax: 0431/92047, eMail: AG-29@LNV-SH.de, Internet: www.LNV-SH.de

AG-29, Burgstraße 4, D-24103 Kiel

Effplan
Brunk & Ohmsen
Große Straße 54
24855 Jübek

Ihr Zeichen / vom	Unser Zeichen / vom	Kiel, den 06. April 2023
06.03.2023	Pes / 215_216 / 2023	

33. Änderung des Flächennutzungsplans / Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 in der Gemeinde Horst („PV-FFA“)

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Bereitstellung der Unterlagen zu vorstehend genannter Planung, zu dem die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände wie folgt Stellung nehmen.

Die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände verweisen hinsichtlich des Umfanges und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung auf die in § 2 (4) und § 2a (2) BauGB sowie in der Anlage 1 des BauGB festgelegten Standards.

Die Planungen zielen auf Errichtung von PV-Anlagen in zwei Teilbereichen auf Ackerflächen im Ausmaß von ca. 27,5 ha. Dadurch entstehen raumwirksame Bauten, die das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen.

Im Rahmen des Baus dieser Anlagen kommt es zu Veränderungen bzw. Beeinträchtigungen des Umfeldes (z. B. Versiegelung von Lebensräumen, Überschirmung und Verschattung von Flächen). Durch die Sicherung des Betriebsgeländes entsteht eine Barrierewirkung, insbesondere für Mittel- und Großsäuger, für die der Lebensraum vollständig verloren gehen kann. Aus diesem Grund ist die Einrichtung eines Wild-Korridors zu prüfen.

Es muss geprüft werden, ob die Notwendigkeit einer Aushagerung besteht, um ggf. Düngerückstände bzw. Schadstoffe der zuvor intensiven landwirtschaftlichen Nutzung von der Fläche zu entfernen.

Die getroffenen Ausgleichsmaßnahmen werden grundsätzlich begrüßt. Da ein großer Teil der Kompensation intern stattfinden soll, muss hier ein größtmöglicher ökologischer Nutzen erzielt werden. Zur Steigerung der Artenvielfalt und zur Attraktivitätssteigerung sind innerhalb der Anlagen kleinräumige geeignete Habitatstrukturen herzustellen bzw. zu belassen (z. B. Lesesteinhaufen, Altholz, Kleingewässer, Rohbodenstellen).

Es sind zudem alternative Flächen außerhalb des Plangeltungsbereiches zu prüfen, auf denen naturschutzfachliche Maßnahmen durchgeführt werden könnten.

Zur landschafts- und tiergerechten Gestaltung von Freiflächensolaranlagen verweisen wir weiterhin auf die Empfehlungen unseres Mitgliedverbandes des Landesjagdverbandes SH (2022).

Bei neuen Solar-Freiflächenanlagen ist u. E. ein langjähriges Monitoring erforderlich. So können die ökologischen Entwicklungen des Plangebietes (z. B. Artenspektren von Flora und Fauna, Entwicklung von Biotopen) dokumentiert und Pflegemaßnahmen und / oder festgelegte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ggf. optimiert bzw. geändert werden. Die Ergebnisse sollen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, um einen „Wissenstransfer“ bei der Errichtung von weiteren Anlagen sowie einen Erfahrungsaustausch zu etablieren.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

Gez. [redacted]